

Umpfenbach – letzte gefürstete Grafschaft des Alten Reiches und (beinahe) erste Ortsherrschaft eines Juden

Von
Volker Rödel

Umpfenbach¹ liegt an derjenigen Stelle Bayerns, von der aus, wendet man sich nach Norden, Osten oder Süden, man sogleich ins ehemalige Baden gelangt. Diese besondere Lage – man könnte auch von Abgelegenheit sprechen – hängt mit der wechselhaften Geschichte zusammen, der dieses kleine Dorf am Beginn des 19. Jahrhunderts unterworfen war. Die Fülle der Quellen², die diesen Vorgängen zu danken sind, erlaubt tiefe Einblicke in die historischen Umstände jener Umbruchszeit, und man kann sich auf diese Weise gut hineinversetzen in die

Inhalt: Einleitung, 1. Erwerb 1773 durch die Reichsfreiherrn von Gudenus: S. 244; 1.1 Zur Familie der Käufer: S. 245, 1.2 Beweggrund für den Kauf: S. 249, 2. Erwerb 1805 durch Ferdinand Reichsgraf von Trauttmandorff: S. 251, 2.1 Zum Käufer und seiner Absicht: S. 254, 2.2 Vergeblicher Versuch, eine Virilstimme im Reichsfürstenrat zu erlangen: S. 256, 2.3 Die von Gudenus in der Steiermark, S. 264, 3. Wiederverkaufsbemühungen 1811–1813: S. 266, 3.1 Die Beteiligten: S. 269, 3.2 Der Wertheimer Jude Marcus Feibel Neumüller und seine Rechtsstellung: S. 273, 3.3 Die Hintertreibung des Ankaufs: S. 276, 3.4 Neumüllers Motivation: S. 282, 3.5 Der definitive Erwerb durch Fürst Carl Johann von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg 1813: S. 284, 3.6 Die Entschädigungsklage Neumüllers gegen den Fürsten: S. 285, Fazit: S. 288.

1 Teilort der Gemeinde Neunkirchen im Landkreis Miltenberg, derzeit 485 Einwohner mit Hauptwohnsitz, davon 424 römisch-katholisch; frdl. Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Erfatal vom 30. 11. 2017. 1805 gab es 27 Haushaltsvorstände, davon drei (zwei christliche und ein jüdischer), die Schutzgeld zahlten. Ausführlicher zu den örtlichen Verhältnissen und den Auswirkungen der hier geschilderten Ereignisse auf diese siehe Volker RÖDEL, Ein kleines Dorf als Spielball von Herren und Mächten. Umpfenbach am Anfang des 19. Jahrhunderts, in: Forschungen zu Stadt und Grafschaft Wertheim. Festschrift für Erich Langguth zum 95. Geburtstag, hg. von Monika SCHAUPP / Frank KLEINEHAGENBROCK / Jörg PACZKOWSKI (Veröffentlichungen des Historischen Vereins Wertheim, Bd. 10), Wertheim 2018, S. 265–287.

2 Folgende Archivsiglen werden verwendet: AVAW: Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien; AVAWFamATr.: desgl., Familienarchiv Trauttmandorff; BayHStA: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; FCKAC bzw. FCKUAC: Fürstlich Castell'sche Kanzlei Castell, Archiv bzw. Urkundenarchiv; FLAA: Fürstlich Leiningen'sches Archiv Amorbach; GLA: Landesarchiv Baden-Württemberg, GLA Karlsruhe; HessStAD: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt; LAsP: Landesarchiv Speyer; StAL: Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg; StAWt-F: Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Wertheim, Abt., Freudenbergisches Archiv; StLAG: Steiermärkisches Landesarchiv Graz; ÚSTrKl: Ústřední Správa Trautt-

Haltung der Beteiligten, die damals noch nichts wissen konnten vom Untergang des ersten französischen Kaiserreichs und von der Neuordnung Mitteleuropas durch den Wiener Kongress.

Wechsel der Landesherrschaft hat Umpfenbach zwischen 1802 und 1816 allein vier erlebt: Von Ende 1802 bis 1806 war es dem Fürstentum Leiningen mit Sitz in Amorbach zugeschlagen, mit dem gemäß § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses das aus seinen ausschließlich linksrheinischen Besitzungen vertriebene Adelshaus entschädigt wurde³; von 1806 bis 1810 gehörte es dem zufolge der Rheinbundakte zum Großherzogtum aufgestiegenen Baden an⁴; im November 1810 wurde der Ort zusammen mit dem Amt Miltenberg im Zuge eines durch den Friedensvertrag von Schönbrunn verursachten Gebietsausgleichs zwischen dem Königreich Württemberg und den Großherzögtümern Baden und Hessen (-Darmstadt) letzterem überlassen⁵; schließlich, am 20. Juli 1816, wurde Umpfenbach als Teil des Amtes Miltenberg bayrisch⁶.

Vor diesem gewissermaßen staatsrechtlichen Hintergrund geschahen zwischen 1773 und 1811/13 drei Verkäufe der unmittelbaren Herrschaft über den Ort selbst, die jeder für sich ungewöhnlich zu nennen sind. Sie warfen auf das kleine Dorf, ohne dass sich seine Bewohner dessen überhaupt bewusst werden konnten, grelle Schlaglichter der Verfassungsverhältnisse und ihrer Änderungen, zumal der Art, wie diese auszunutzen versucht wurden. 1773 kauften Mitglieder des reichsfreiherrlichen Hauses von Gudenus den Ort; 1805 erwarb ihn Ferdinand Reichsgraf von Trauttmansdorff, der ihn in einem sehr schwierigen Verkaufsgeschäft zwi-

mansdorffü (Zentralverwaltung Trauttmansdorff), Státní oblastní archiv v Plzni (Staatsarchiv Pilsen), pracoviště (Außenstelle) Klášter u Nepomuku, Bestand 177; die Benutzung geschah 2001 noch am früheren Standort dieser Außenstelle in Klatovy (Klattau); vgl. dazu: Vladimír BYSTRICKÝ, Staatliches Gebietsarchiv Pilsen, Zweigstelle Klattau 7. Familienarchiv Trauttmansdorff, in: Quellen zur südwestdeutschen Geschichte in Archiven der Tschechischen Republik, hg. von Volker RÖDEL (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 5), Stuttgart 1995, S. 83 f.

3 Ulrich HUFELD, *Der Reichsdeputationshauptschluss*, von 1803, Stuttgart 2003, S. 83 f.; Eva KELL, *Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adelherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution* (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, Bd. 5), Kaiserslautern 1993, S. 193–211. Zu den Baden betreffenden Änderungen des Staatsgebiets in dieser Zeit vgl.: Karl STIEFEL, *Baden 1648–1952*, Karlsruhe 1977 (N 2001), Bd. 1, S. 184 f. u. 196–199.

4 Volker RÖDEL, *Badens Aufstieg zum Großherzogtum*, in: 1806. Baden wird Großherzogtum. Begleitpublikation der Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg/Generallandesarchivs Karlsruhe und des Badischen Landesmuseums im Karlsruher Schloß, 30. Juni bis 20. Aug. 2006, hg. von DEMS., Karlsruhe 2006, S. 9–43, hier S. 29.

5 RÖDEL, 1806, S. 42, und Christa BALHAREK, *Gebietsgewinne Badens 1803–1819 nach A.I.V. Heunisch*, in: RÖDEL, 1806 (wie Anm. 4) S. 103–108.

6 Zufolge eines zwischen Österreich und Bayern am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrags, in dem sich Österreich verpflichtete, die unbeschränkte Abtretung der Ämter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach von Hessen zu erwirken; Georg DÖLLINGER, *Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen*, ..., Bd. 1, München 1835, S. 261 f.

schen 1811 und 1813 in drei Schritten an das gerade zu fürstlichem Rang aufgestiegene Haus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg loswurde. Dem soll nun hier nachgegangen werden, indem jeweils das Geschehen dargelegt sowie die Beteiligten vorgestellt und deren Motive vor dem Hintergrund der Zeitumstände zu ergründen versucht werden; schließlich ist ein Fazit zu ziehen.

Einleitend ist jedoch ein kurzer Blick auf die Geschichte des Orts vor 1773 zu werfen.

Über Umpfenbach, das noch 1805 in einem Bericht für das *Hohe geheime Conseil* des regierenden Erbprinzen Emich Karl von Leiningen als *ein elendes, auf einem kalten und nassen Boden [...] liegendes Örtgen* bezeichnet wurde⁷, liegen aus dem Mittelalter keine Informationen vor. Da sowohl das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg als auch das Mainzer Kloster Altmünster dort begütert waren, handelte es sich ursprünglich vermutlich um ein Kirchenlehen, das irgendwann verschwiegen wurde und daher als Allod gelten konnte⁸. Wohl schon seit dem 12., mit Gewissheit ab dem 15. Jahrhundert geboten die 1588 im Mannesstamm erloschenen Herren von Riedern über den Ort⁹. Ihre Ortsherrschaft dürfte recht umfassend gewesen sein; denn sie scheinen sogar die Errichtung eines eigenen Blutgerichts erwogen zu haben. Um die Cent, also die Hochgerichtsbarkeit, sollte es in der Folge stets Auseinandersetzungen geben. Jedenfalls blieben die Cent und auch die Leibeigenschaft dem Erzbischof von Mainz vorbehalten, als im Jahr 1562 Philipp von Schneeberg und seine Frau Maria Salome, geb. von Riedern, den *flecken und weiler Vmpffenbach* um 1.100 fl.¹⁰ an Heinrich, Herrn und Grafen zu Castell verkauften¹¹. Der Graf, der das Kaufgut ausdrücklich als sein Eigentum innehaben sollte, hatte sich zu diesem Erwerb offenbar im Zusammenhang mit Erbaussichten nach dem Erlöschen des alten Grafenhauses Wertheim 1556 verstanden; in der Tat gelangte 1560/63 wenigstens die Hälfte von Remlingen (westlich Würzburg) an das Grafenhaus Castell, und nach einer Teilung in zwei Linien 1600 benannte sich die eine nach diesem Ort, wo man 1576 ein Schloss erbaut hatte¹². Schon 1577 strengte Graf

7 FLAA 19. Jh., Auswärtige Verhältnisse, Differenzen Adel.

8 Wilhelm STÖRMER, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern I, Bd. 25), München 1979, S. 147.

9 STÖRMER (wie Anm. 8) S. 95–98. Vgl. auch Helmut NEUMAIER, Das Bauland als Reichsritterschaftslandschaft, in: ZGO 164 (2016) S. 257–369, hier S. 275 f.

10 Der rheinische Gulden wird mit „fl.“ wiedergegeben, der böhmische, der sich im Wert zu diesem wie 1,2 zu 1 verhält, mit „fl. Wr.“

11 StAWt-F US 11 Nr. 9; vgl. StAWt-F 185 Nachtrag Nr. 7. Dieser heutige Verwahrort belegt, dass bei allen Eigentumswechseln wenigstens bei den wichtigsten Unterlagen die Archivfolge beachtet wurde. Bezeugt ist dies durch eine Bestimmung im Kaufvertrag vom 1. März 1813 (vgl. unten, bei Anm. 236); StAWt-F 184 Nr. 2.

12 Dem Kollegen Jesko GRAF ZU DOHNA, Fürstlich Castell'sche Kanzlei, Castell, danke ich sehr für bereitwillig gewährte Unterstützung durch Auskünfte und Kopien.

Heinrich von Castell beim Reichskammergericht eine Klage gegen den kurmainzischen Keller zu Kùlsheim wegen einer Vorladung an das dortige Centgericht an¹³. Da Umpfenbach von Remlingen aus recht entlegen war und dafür zu geringe Erträge abwarf, versuchte man in der Folge, den Ort wieder loszuwerden, so zweimal erfolglos 1628¹⁴ und 1653¹⁵. Bis zum Gelingen sollten noch 120 Jahre vergehen.

1. Erwerb 1773 durch die Reichsfreiherrn von Gudenus

Mit einer am 26. Mai 1773 in Remlingen ausgestellten Urkunde¹⁶ verkaufte Christian Friedrich Carl Graf und Herr zu Castell-Remlingen *unser erb- und eigenthümliches Dorf Umpfenbach mit aller Territorialhoheit, niederen vogteilichen Ober- und Herrlichkeit* sowie allen Untertanen und Leuten und sämtlichem einzeln aufgeführtem Zubehör zum Preis von 20.000 fl., und zwar mit Zustimmung seines Verwandten Graf Friedrich Ludwig Carl Christian zu Castell-Rùdenhausen. Käufer waren *des Hl. Röm. Reichs Edle Panner vnd Freyherrn* Philipp Franz (Ignaz) von Gudenus, kurmainzischer Generalfeldwachtmeister und Obrist (1710–1783), und dessen Bruder Valentin Ferdinand (Leopold), Scholaster und Kapitular der Stiftskirche zu Aschaffenburg (1712– nach 1787). Dieser vermachte seinen Anteil an Umpfenbach 1787¹⁷ seinem Neffen Ferdinand Sigismund (Valentin Heinrich) von Gudenus (1755–1825), der schon 1783 nach dem Ableben seines Vaters den Dorfbewohnern die Erbhuldigung abverlangt hatte¹⁸.

Als Umpfenbach im Herbst 1806 an Baden fiel, holte das Geheimratskollegium bei Hofrat Friedrich von Manger¹⁹ einen Bericht über die staatsrechtliche Qualität des Ortes ein²⁰. Darin heißt es zum Verkauf von 1773: *Der Ort Umpfenbach gehörte bis vor ungefehr 28 Jahren den Grafen von Castell, machte einen integrirenden Theil der Grafschaft gleichen Namens aus, wurde von dem Castellischen Amte zu Remmlingen verwaltet, und nachdeme die genannte Herrschaft diesen Ort in Hinsicht seiner isolirten Laage und der bedeutenden Entfernung der OrtsEinwohner von dem Amts-Sitze, namentlich von Würzburg und Maynz ohne Erfolg feil geboten, so erkaufte ihn der damalige General von Gudenus um die Summe von 22.000 fl., baute gleich im ersten Jahre ein kleines*

13 GLA 71 Nr. 480.

14 FCKAC B III I b 70.

15 FCKAC H II Umpfenbach I.

16 Prächtige Ausfertigung mit in die Initiale einbeschriebenem castellschem Wappen. Exemplar des Verkäufers: StAWt-F US 11 Nr. 31; Abschr. in StAWt-F 185 Nachtrag Nr. 6.

17 ÚSTRKI Inv.Nr. 517 Kt. 8.

18 StAWt-F 185 in Nachtrag Nr. 6.

19 GLA 76 Nr. 5071.

20 GLA 75 Nr. 1342, 20. 10. 1806.

Schlößgen nebst Oeconomie Gebäude daselbst, ließ an Ersteres seine noch ersichtliche Wappen [...] anbringen, [...] und brachte man das Jahr daselbst zu.

Die hier abweichend von der des Kaufvertrags genannte Summe reicht an diejenige von 22.818 fl. heran, die ein im September 1772 erstellter *Anschlag über den mit völliger Reichs-Ständischer Territorial-Hoheit und aller hohen und niedern Obrigkeit [...] dem Hochgräfl. Hauß Castell zuständigen ganz frey-eygen-thümlichen und mit keinem Lehens- noch andern nexu befangenen Ort Umpffenbach*²¹ aufweist. Ein mit diesem überlieferter *Gegen-Anschlag*²² ermittelte jedoch für den Kaufwert von Umpfenbach nur einen Betrag von 15.079 fl.; dessen Auftraggeber, Fürst Karl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort²³, kam demgemäß nicht zum Zuge. Dass man in Wertheim und im Residenzort Kleinheubach um die castellschen Verkaufsabsichten gewusst haben wird, steht außer Frage; denn der aus Remlingen stammende Friedrich Adolph Zwanziger²⁴ fungierte als Kanzleidirektor der Grafschaft Castell und leitete später auch das Finanzwesen des Fürstentums Löwenstein²⁵; ab 1780 war er der führende Kopf unter den Gesandten des Fränkischen Reichskreises und vertrat dort, 1784 geadelt, als Vorsitzender der Grafenbank u. a. die Häuser Castell und Löwenstein-Wertheim²⁶. Der Kontakt zu den Kaufinteressenten von Gudenus dürfte dank eines Sitzes, den sie wohl nur vorübergehend²⁷ in Uettingen unweit Remlingen innehatten, zustande gekommen sein.

1.1 Zur Familie der Käufer

Zur Klärung der Frage, was die Käufer zur Entrichtung des um ein Drittel höheren als des wohl realistischen Kaufpreises bewogen haben mag, ist ein Blick auf den Werdegang der Familie (der von) Gudenus unabdingbar, handelt es sich doch

21 Ermittelt aus den seit 1762 jährlich angefallenen, bei unregelmäßigem Eingang gemittelten Erträgen bzw. Abgabeneingängen durch die in solchen Fällen übliche Verzehnfachung der Summe; FCKAC B III 1b, 70, fol. 9–11.

22 Ebd., fol. 13–15. Dessen Verfasser war der löwenstein-wertheim-rochefortsche Regierungs- und Kammerpräsident (Hieronymus Heinrich) von Hinckeldey; vgl. unten, S. 278.

23 Volker RÖDEL, Endzeit eines kleinen Reichsfürstentums. Der letzte Regierungswechsel im Hause Löwenstein-Wertheim-Rochefort im Jahr 1789 und seine Vorgeschichte, in: Wertheimer Jahrbuch 1990 (1991) S. 167–200, hier S. 168–174.

24 Erwin RIEDENAUER, Reichsverfassung und Revolution. Zur Persönlichkeit und Politik des fränkischen Kreisgesandten Friedrich Adolph von Zwanziger, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 31 (1968) S. 125–196 u. 501–574.

25 RÖDEL, Endzeit (wie Anm. 23) S. 181 f.

26 RIEDENAUER (wie Anm. 24) hier S. 124–131.

27 Erschließbar ist dieser die monatelangen Verkaufsverhandlungen erleichternde Umstand lediglich aus FCKAC B III 1b, 70 fol. 82–97. Uettingen war schon lange zuvor und bis 1805/07 in der Hand der reichsritterschaftlichen Familie von Wolfskehl; StAL B 583 Nr. 195 u. 196. Vgl. auch Wilhelm STÖRMER, Historischer Atlas von Bayern, Heft 10 Marktheidenfeld, München 1962, S. 141.

um eine musterhafte Aufstiegsgeschichte²⁸. Die aus Maastricht stammende Familie hatte sich nach Nordhessen gewandt; der Stammvater Moritz (1596–1680), reformierter Prädikant, wich 1624 aus dem relutheraniserten Marburg auf das Eichsfeld aus, wo er 1630 konvertierte und in kurmainzische Dienste trat²⁹. Er hatte fünf Söhne, von denen drei³⁰ dank der strukturellen Verbindungen des Kurmainzer mit dem Wiener Hof in den Genuss des 1668 erlangten rittermäßigen Reichsadelstandes gekommen sein dürften. Der dritte Sohn, (Johann) Christoph (1632–1705), war Jurist und wurde zum Stammvater der noch existierenden (meist) als die „(nieder)österreichische“ bezeichneten Linie, während sich die hier interessierende „steirische“ auf den vierten Sohn Urban Ferdinand (1634–1699), Leibmedicus und Professor der Medizin in Mainz, zurückführt.

Beider Linien Aktionsraum war zunächst das Erzstift Mainz. Dessen „reichsritterschaftlichen Charakter“ hatte die Garantie des Westfälischen Friedens verfestigt³¹; so nimmt es nicht wunder, dass, nachdem 1746 Philipp Franz und Valentin Ferdinand (Leopold) sowie deren Onkel Valentin Ferdinand kaiserliche Freiherrnbriefe erhalten hatten, im Jahr darauf insgesamt sechs Mitglieder der Familie von der Oberrheinischen Reichsritterschaft als Mitglieder rezipiert wurden³². Unter diesen war wiederum der Jurist und Assessor beim Reichskammergericht Valentin Ferdinand (1679–1758)³³, der unter Landeshistorikern als Schöpfer des unverzichtbaren und für das Fach Diplomatiek vorbildlich gewordenen Mainzer Urkundenbuchs³⁴ bekannt ist. Nach dem Tod seines Bruders Johann Christoph (1676–ca. 1712) adoptierte er seinen Neffen Philipp Franz.

28 Deren Elemente und Daten man freilich vorläufig aus nicht immer zuverlässigen Angaben in der Literatur sowie aus Archivalien ermitteln muss, u. a.: Genealogisches Handbuch des Adels, Hauptbearbeiter: Walther VON HUECK, *Freiherrliche Häuser B*, Bd. VI, Limburg/L. 1976, S. 142–151, Desgl. *Adelslexikon*, Bd. IV, Limburg/L. 1978, S. 309–311; *Neues Allgemeines Deutsches Adelslexicon*, Bd. 4, hg. von Ernst Heinrich KNESCHKE, Leipzig 1863, S. 86 f. (mit falscher Qualifizierung von Umpfenbach als „reichsunmittelbare“ Herrschaft). Schon wegen seines Titels aufschlussreich ist: Philipp Georg GRAF GUDENUS, *Die Reichsunmittelbarkeit der (Grafen) Gudenus*, in: *Hessische Familienkunde* 12 (1974) Sp. 25–30.

29 Alexander JENDORFF, *Condominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 72), Marburg 2010, S. 373.

30 Zu den zahlreichen geistlich gewordenen Familienmitgliedern vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, Bd. 3 *Neuzeit und Moderne*, hg. von DEMS., Teil 1, Würzburg 2002, in § 8, *Kirchliche Konsolidierung und konfessionelle Prägung*, S. 345 f.

31 Volker PRESS, *Kurmainz und die Reichsritterschaft*, in: *Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze*, hg. von Franz BRENDLE / Anton SCHINDLING (*Frühneuzeitforschungen*, Bd. 4), Tübingen 1998, S. 265–280, hier S. 274.

32 HessStAD F 2 Nr. 45/28.

33 Peter FUCHS, *Art. Gudenus, v. (Reichsadel 1668)*, in: *NDB* 7 (1966) S. 250 f.

34 *Codex Diplomaticus exhibens Anecdota ... Moguntiaca*, Bd. I, Göttingen 1743, Bde. II–V Frankfurt/M. und Leipzig 1747/68.

Die reichspolitische Rolle von Kurmainz förderte auch Karrieren über das Erzstift hinaus, bürgerliche wie reichsritterschaftliche³⁵. Das gilt für Johann Christoph (1632–1705), kurmainzischen Geheimen Rat, Hofkanzleitaxator und Ministerresident in Wien sowie Hofpfalzgraf³⁶, genauso wie für seinen Großneffen Philipp Franz, der 1783 als kurmainzischer Generalfeldmarschalleutnant und Vizegouverneur von Mainz starb³⁷. Als Käufer von Umpfenbach³⁸ erbaute er wohl 1774 das noch bestehende Herrenhaus (Abb. 1), und sein Sohn Ferdinand Sigismund (Valentin Heinrich, 1755–1830) siedelte sich zunächst dort an; dessen älterer Sohn Michael Anton Ferdinand (1792–1872) kam in Umpfenbach zur Welt, der jüngere Gordian Heinrich (1798–1894) freilich in Bamberg.

Für das adlige Selbstverständnis der von Gudenus dürfte die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft zunächst vorrangig gewesen sein³⁹. Diese war als solche zwar kollektiv reichsunmittelbar, was auf den ursprünglich ministerialischen, dann eben ritterschaftlichen Adel zurückging; neu rezipierte „Rittergenossen“ hatten jedoch ein innerhalb des jeweiligen Ritterkantons abgabepflichtiges Gut⁴⁰ zu erwerben und als Mitglied der Ritterschaft aufzuschwören⁴¹. Einen Ritterkanton könnte man sich als so etwas wie eine „korporativ ausgeübte Landeshoheit“ vorstellen; die Reichsritterschaft stellte jedoch weder ein reichsständisches noch ein kreisständisches Corpus dar⁴².

Die Herren von Riedern hatten zwar bis zu ihrem Erlöschen dem Ort (Kanton) Odenwald⁴³ angehört, ohne dass Umpfenbach jedoch den Status einer ritterschaftlichen Besitzung aufwies. Die von Castell gehörten als Grafen zwar dem

35 PRESS (wie Anm. 31) S. 277.

36 Zeugnisse seiner Aktivitäten weist z.B. nach: Inventar des Aktenarchivs der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz aufgrund der Verzeichnisse in den heutigen Eigentümer-Archiven, Bd. 5 Inventar des Mainzer Regierungs-Archivs 6. bis 8., hg. von Aloys SCHWERSMANN, (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 60), Koblenz 1993, Nrn. 29/2 u. 207/1.

37 HessStAD F 2 Nr. 85/18, zu weiteren Aktivitäten von ihm siehe SCHWERSMANN (wie Anm. 36), Nrn. 103/3, 166/2, 171/2, 173/1 u. 364.

38 Vgl. oben bei Anm. 17.

39 Das schwingt offenbar noch bis in die Gegenwart nach; denn bei GUDENUS, Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 28), geht es fast nur um die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft.

40 Die Besteuerung nach 1648 „beruhte auf einem Mischsystem von Kopf- (der Edelleute) und Vermögensabgabe (der Untertanen)“; Helmut NEUMAIER, Fränkische Reichsritterschaft Ort Odenwald versus Grafen von Hatzfeldt. Eine Fallstudie „in puncto collectionis“, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016) S. 101–132, hier S. 104.

41 Erwin RIEDENAUER, Fränkische Reichsritterschaft und römisch-deutsches Reich. Elemente einer politischen Symbiose, in: Nachdenken über fränkische Geschichte, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX/50), Neustadt/Aisch 2005, S. 155–278, hier S. 158.

42 Ebd., S. 159 u. 156.

43 Helmut NEUMAIER, „Daß wir kein anderes Haupt oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben“. Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg (VKgLB, Bd. 161), Stuttgart 2005, S. 67, 72, 90 u. 141 sowie passim; Cord

Hochadel an, waren ihrem sozialen Habitus nach aber von besser gestellten Niederadligen nicht mehr weit entfernt⁴⁴; die Linie Castell-Remlingen war als Besitzerin von reichsritterschaftlichen Gütern folglich Mitglied der Kantone Rhön-Werra und Steigerwald der Fränkischen Reichsritterschaft⁴⁵, nicht jedoch des Kantons Odenwald, zu dem Umpfenbach, wäre es je reichsritterschaftlich gewesen oder geworden, gehört hätte. In der Aktenüberlieferung des Kantons Odenwald findet sich bis zuletzt kein Hinweis darauf⁴⁶. Als 1804 die Verwaltung des Fürstentums Leiningen Güter des täglichen Bedarfs im Umpfenbacher Herrenhaus zu besteuern gedachte, verbat sich Freiherr Ferdinand Sigismund dies jedoch unter Hinweis auf ein *seit alters von den teutschen Kaisern der unmittelbaren ReichsRitterschaft – zu welchem gremio meine Familie über hundert und merere Jahre gehört – wiederholt erteiltes privilegium, vermög welchem dieselbe* u.a. mit solchen Abgaben *nicht beschwert werden solle*⁴⁷.

Die isoliert gelegene Ortsherrschaft Umpfenbach konnte von ihrem Zuschnitt her gewiss leicht als eine der vielen reichsritterschaftlichen Grundherrschaften gelten; in der Tat wurde der Ort bei der Besitzergreifung durch Baden im November 1806 zunächst als ritterschaftlich, d. h. zum ehemaligen Kanton Odenwald gehörig, eingestuft, was aber schon kurz darauf korrigiert wurde⁴⁸.

ULRICHS, Vom Lehenhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 134), Stuttgart 1997, Anh. S. 204 u. 214.

44 Nachdem sie 1457 sogar ihre Grafschaft dem Bischof von Würzburg zu Lehen hatten auftragen müssen, garantierte ihnen erst ein Privileg Kaiser Maximilians II. 1566 wieder die Reichsstandschaft; Auf den Spuren der Grafen zu Castell, hg. von Jesko GRAF ZU DOHNA, Castell 2004, S. 9 u. 11.

45 Erwin RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederbestand der fränkischen Reichsritterschaft, in: Gesellschaft und Herrschaft. Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, hg. von Richard VAN DÜLMEN, München 1969, S. 87–152, hier S. 122; vgl. ULRICHS (wie Anm. 43) S. 37.

46 Weder im *Verzeichniß derer dem hochlöblichen Fränkischen Ritterkanton Ottenwald einverleibten sämtlichen Herrn Mitglieder und Güter Besitzer* von 1805 noch in einem auf 1807 zu datierenden *Matricular-Steuer-Fuß*, der alle ritterschaftlichen Güter ungeachtet der Standeszugehörigkeit ihrer Eigentümer auflistet; StAL B 583 Nr. 583 bzw. Nr. 196.

47 FLAA 19. Jh. Auswärtige Beziehungen u. a. zu v. Gudenus.

48 *Landesherrliche Verordnung. Die Einteilung der nunmehr unter Großherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend ... A) ... a) rechts des Neckars die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Umpfenbach ... , Laudенbach am Mayn; Regierungsblatt Nr. 29 vom 25. Nov. 1806, und Berichtigung ... a) rechts des Neckars: Umpfenbach ... , sodann die zum Canton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Laudенbach ... ; ebenda, Nr. 33 vom 23. Dez. 1806.* Als 1807 das badische Justizdepartement die Anforderungen an die mediatisierten Reichsritter, wie diese bei *solennen Vorfällen* zu huldigen haben würden, formulierte, wurde eine Auflistung der Betroffenen beigelegt, auf der kein Ortsherr von Umpfenbach aufgeführt ist; GLA 48 Nr. 6710. – Dass der Historische Atlas von Baden-Württemberg auf seiner Karte VI,13 „Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790“, bearb. von Friedrich NÜSKE / Johannes KERKHOFF, das den Freiherrn von Gudenus gehörende Umpfenbach (O 38) als reichsritterschaftlich qualifizierte, ist wohl verzeihlich.

1.2 Beweggrund für den Kauf

Man könnte nun meinen, der Kauf Umpfenbachs zu einem noch dazu überhöhten Preis habe der Absicherung der Reichsunmittelbarkeit gegolten dank des Erwerbs einer reichsritterschaftlichen Besetzung, über die dieser Zweig der Familie von Gudenus seither wohl nicht verfügt hatte⁴⁹. Das Gegenteil war jedoch der Fall. Denn am 26. Mai 1773, also am Tag der Ausfertigung der Verkaufsurkunde, stellte der Verkäufer Graf Christian Friedrich Carl zu Castell-Remlingen den Käufern zusätzlich einen Revers⁵⁰ aus, mit dem er bestätigte, dass Umpfenbach *so zwar zu denen Reichs- und Creiß-Praestandis in Unsere Landschaft bis daher mit contribuiren hat, von dergleichen onere als eine erst nach Errichtung der letzten Matricul de anno 1521 acquirirtes auch vorher in gantz und gar keiner Matricul gestandenes [...] erb- und eigenthümlich mit keinem Lehens- Fideikommiß- oder andern nexu behaftetes, auch sonst mit unserer Graf- und anderen Herrschafften in gar keiner Connexion stehendes Guth gänzlich frey, auch in alle Wege und Weiße davon enthoben, von Uns aber seither nur bloß allein zu einiger Sublevirung Unserer andern Gräflichen Unterthanen willkürlich dazu gezogen worden*. Weiterhin wurde eine von den Käufern, *wie billig, verlangte Zusicherung gegeben, dass benanntes Dorf Umpfenbach und dessen Inwohner und Eingesessene zu den Reichs- und Creiß-Praestandis nicht das mindeste weder für sich zu zahlen noch mit Unserer Gräflichen Landschaft und denen darein gehörigen steuerbahren Unterthanen zu solchen Praestandis zu concurriren schuldig, oder auf einigerley Art, wie es immer Nahmen haben mag, verbunden seye, noch jemals außer obiger willkürlich geschehenen nunmehr aber aus gleicher Willkühr wieder aufgehobenen Beyzahlung schuldig und verbunden gewesen*. Von solchen Forderungen sei Umpfenbach *exempt und befreyet* und sollten dennoch welche erhoben werden, würden die Käufer zu Lasten des Verkäufers davon freigestellt.

Aus solchen Formulierungen, die der auf Käuferseite verfügbaren Kompetenz zuzuschreiben sein wird, spricht eine große Vertrautheit mit den Verfassungsverhältnissen des Alten Reiches, die damit aber auch zugleich desavouiert wurden. Denn die hier erstmals festgeschriebene Verabsolutierung des Eigentumsrechts an dem Dorf Umpfenbach stellt dieses gewissermaßen außerhalb. Denn die Käufer werden künftig von dem Leistungsanteil freigestellt, den Umpfenbach als Bestandteil der Teilgrafschaft Castell-Remlingen zu deren an den Fränkischen Reichskreis abzuführenden finanziellen Beiträgen, etwa für Kreistruppen im Rahmen der Landesverteidigung, seither indirekt geleistet hatte. Dass dieser

49 Allenfalls zu nennen wäre wohl der vorübergehende Besitz eines womöglich reichsritterschaftlichen Guts im linksrheinischen Lamsheim, erheiratet durch Urban Ferdinands Ehe mit einer Leyser von Lamsheim, eine bloße Annahme bei GUDENUS, Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 28) Sp. 28, deren es dort trotz Nennung der Gudenus'schen Familienarchive in Waidhofen a. d. Thaya (N.-Ö.) und Thannhausen (Stmk.) – vgl. dazu Anm. 139 – noch weitere gibt.

50 StAWt-F 185 in Nachtrag Nr. 6; weitere Ausfertigung als Entwurf vom 14. April, mit Korrekturen und Umdatierung: FCUAC M 237.

Aspekt kein theoretischer ist, beweist nicht nur die Fortgeltung dieser Freistellungsbestimmung, auf die zurückzukommen ist, sondern auch die Tatsache, dass noch 1828, als der Letzterwerber Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg um seine Umpfenbacher Patrimonialgerichtsbarkeit bangte, der dazu um Auskunft gebetene Graf Friedrich von Castell ausführte, dass *die auf diese Weise weggefallenen Umpfenbacher Schatzungen [...] auf das, um dieselbe Zeit erkaufte, neher gelegene frey eigenthümliche Allodialgut Rehweiler*⁵¹ übertragen worden seien⁵². Die korrekte Handhabung dieses Details war der Stellung des Grafenhauses Castell gemäß. Denn es war als Mitglied der Fränkischen Grafenbank dank deren gemeinsamer Stimme auf dem Reichstag wenigstens mitstimmberechtigt indirekt vertreten und sich der daraus folgenden finanziellen Belastungen bewusst. Die Freiherrn von Gudenus hatten sich davon ausnehmen zu lassen gewünscht, aber auch die Belastungen vermieden, die eine Zugehörigkeit zum Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft mit sich gebracht hätte.

Die so ohne jede verfassungsrechtliche Grundlage suggerierte „Reichsunmittelbarkeit“ von Umpfenbach erregte offenbar weder bei der Reichsritterschaft noch beim Fränkischen Reichskreis Anstoß; vielmehr wurde sie 1803 z. B. von der leiningischen Forstkammer⁵³ und erneut 1805 in einem Bericht der leiningischen Regierung und Kammer⁵⁴ ausdrücklich anerkannt. Das durch keine Verfügungsbeschränkung gehemmte Eigentumsrecht an einer so kleinen dörflichen Einheit wies bereits in die Zeit nach dem Ende des Alten Reiches voraus, in der ein Begriff wie „Allod“ im Sinne von „volleigener Besitz“ erst Kontur gewann. Hier vollzog sich vorgreifend im Kleinen, was man, als 1806 die Rheinbundstaaten entstanden, als „Allodifikation der Reichsfürstentümer“⁵⁵ bezeichnen könnte.

Diese 1802 einsetzende Entwicklung war 1773 jedoch noch keineswegs absehbar. Das Motiv, sich beim Kauf von Umpfenbach zum Status dieses Dörfchens derart weitreichende Zugeständnisse machen zu lassen, kann daher nur als Streben nach weiterem Aufstieg in der Verfassungshierarchie des Reiches gesehen werden. In den Rang von Reichsgrafen vermochten die von Gudenus freilich nicht mehr aufzusteigen.

51 Ortsteil der Gemeinde Geiselwind. Das *Gut und Örtlein* Rehweiler hatte Graf Ludwig zu Castell-Remlingen 1734 um 14.500 fl. gekauft; GRAF ZU DOHNA, Auf den Spuren (wie Anm. 44) S. 154 f.

52 FCKAC B III 1b, 70 fol. 160.

53 *Umpfenbach ist ein von dem Freiherrn von Gudenus erkauftes Zugehör der Grafschaft Kastel, folglich unmittelbar, und zwar ohne Einrede*; FLAA 19. Jh. Auswärtige Verhältnisse, Differenzen Adel.

54 *Dieser Ort Umpfenbach ist ein von der Grafschaft Kastel abgerissenes Zugehör derselben, nicht ritterschaftlich, sondern reichsunmittelbar, vor etwa 50 Jahren an die Frhrn. von Gudenusche Familie [...] verkauft worden*; ebd.

55 Oliver AUGÉ, Art. „Allod, Allodifikation“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2008, Sp. 180–182.

2. Erwerb 1805 durch Ferdinand Reichsgraf von Trauttmansdorff

Der durch den Friedensvertrag von Lunéville 1801 auferlegte und mit dem Reichsdeputationshauptschluss Anfang 1803 besiegelte Untergang der Reichskirche musste die Freiherrn von Gudenus um so mehr betreffen, als gerade die seit dem 17. Jahrhundert in Erfurt, Worms, Konstanz und Aschaffenburg errungene Stiftsfähigkeit als wesentliches Element für ihren Aufstieg nun nicht mehr viel wert war und ihre im Grunde nur phantomhaft auf Umpfenbach beruhende und bewusst reichsritterschaftlich nicht eingebettete weltliche Macht- und Existenzgrundlage für ihr offenkundiges Bedürfnis nach autonomer Herrschaftsausübung nicht ausreichen konnte. Aus den Umpfenbacher Einkünften hätten sich die Mittel, mit denen die fällige Modernisierung oder gar ein weiterer Ausbau der Grundherrschaft unter den Bedingungen, denen der Niederadel als künftig nur mehr staatlich legitimierter Gesellschaftsstand unterworfen war, jedenfalls nicht bestreiten lassen⁵⁶.

So war es nur konsequent, dass Freiherr Ferdinand Sigismund von Gudenus im Lebensalter von 50 Jahren mit einem am 6. Januar 1805 in Wien unterzeichneten Kaufvertrag⁵⁷ seine *reichsunmittelbare, von allen Landes- und Lehensherrlichkeiten, auch reichsritterschaftlichem Verbannde vollkommen freye Allodialherrschaft*⁵⁸ Umpfenbach in Franken um 150.000 fl. Wiener Währung und 2.000 fl. Schlüsselgelder verkaufte. Der erzielte Preis in Höhe von 152.000 fl. Wr., also umgerechnet 182.000 fl., stellte etwa das Neunfache des 1773 gezahlten Gestehtungspreises von 20.000 fl. und das Zwölffache des seinerzeit ermittelten tatsächlichen Wertes dar⁵⁹. Die Vertragspartner waren *Herr Ferdinand, des heiligen römischen Reichs Freiherr von Gudenus, kurfürstlich württembergischer Kämmerer*⁶⁰, als Verkäufer und *Ferdinand des heiligen römischen Reichs Graf zu Trauttmansdorff-Weinsberg und Neustadt am Kocher, Ritter des Goldenen Vließes, seiner k. k. Majestät wirklicher Kämmerer*.

Offenkundig hatte man diesen Handel sorgfältig vorbereitet; denn dem Käufer wurde eine schon 1803 erstellte umfangreiche *Beschreibung des Ortes Umpfenbach mit seinen geographischen, wirtschaftlichen, kirchlichen und rechtlichen*

56 Vgl. allgemein Christof DIPPER, Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hg. von Eberhard WEIS unter Mitarb. von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 4), München 1984, S. 53–74, bes. S. 54–56, 63, 67 u. 70.

57 Abschriften in ÜSTRKI Inv.Nr. 515 Kt. 6 sowie Inv. Nr. 517 Kt. 8.

58 Ein früher Beleg für die Verwendung dieses lt. AUGE, Allod (wie Anm. 55) erst im 19. Jahrhundert in die deutsche Rechtssprache eingegangenen Begriffs, in der Rechtspraxis.

59 Vgl. oben, S. 245, sowie RÖDEL, Ein kleines Dorf (wie Anm. 1).

60 Über diese am Stuttgarter Hof erlangte Würde finden sich in den württembergischen Hof- und Staatshandbüchern Einträge – jeweils unter der Bezeichnung *wirklicher Kammerherr* – erstmals 1806, dann 1807/08 u. 1809/10 jeweils mit dem (da schon unzutreffenden!) Zusatz zu *Umpfenbach*; frdl. Auskunft von Kollegen Albrecht ERNST, HStAS, vom 4. Dezember 2017.

*Gegebenheiten*⁶¹ überlassen, mit Siegel und Unterschrift beglaubigt durch den Verkäufer sowie durch den Präsidenten des Reichshofrats, Philipp Carl Graf zu Oettingen-Wallerstein (1759–1826), und einen Grafen zu Waldburg, Reichserbtruchsess. Man war also, gewiss gestützt auf die österreichische Linie der von Gudenus, am Wiener Hof gut vernetzt⁶². Der erste der insgesamt 15 Punkte dieser Beschreibung bekundet die *volle und uneingeschränkte Territorialhoheit mit [...]. Besteuerungsrecht [...] gleich jedem anderen Reichsstande samt aller hohen und niedern Obrigkeit und Gerichtsbarkeit – mit Ausnahme des Geleitsrecht, welches Kurmainz [...] der Territorialhoheit und Reichsunmittelbarkeit unbeschadet [...] hergebracht hat*⁶³. Auf das Kurmainzer Centrecht, in das jetzt Leiningen eingetreten sei, wird verstohlen hingewiesen, in der Folge umso mehr aber auf die Erträge und Immobilien bis hin zum Ungeld von der Schänke bzw. ungemessener Atz und Fron und den Krautgarten beim Schloss. Das Bemühen, das Kaufgut unter Schönung und Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse – Umpfenbach hatte 1807 nur 169 Einwohner! – aufzuwerten, ist unverkennbar.

Dass schließlich die Zeit drängte, belegt ein *Interims-Contract* vom Vortag, dem 5. Januar 1805⁶⁴, mit Verabredungen über die Zahlungsweise und die Absicht des Verkäufers zum Erwerb einer anderen Besitzung, dies *Unter Voraussetzung, dass gedachte Herrschaft alle obbenannte, zur Erhöhung in eine gefürstete Grafschaft erforderlichen Eigenschaften wirklich habe*, wenn anders *der Kauf und respective Verkauf wegen Ermangelung dieser conditio sine qua non null und nichtig sein soll*. Auf die nachfolgenden Fragen: *I. ob die Besizung [...] wirklich reichsunmittelbar seye* und *II. ob dieselbe ein eigenes territorium habe* konnte der Verkäufer (wohl eigenhändig) versichern: (zu I.) *dass dieselbe keinem der Reichs unmittelbaren Ritterkantone jemal incatastrirt ware noch ist, daß sie einige Jahrhunderte hindurch von einem reichsgrävlichen – auf Reichs- und Kreistägen stimmführenden – Hause besessen ware und derzeit ein der Reichsunmittelbarkeit wegen einiger Anspruch dagegen bestanden, daß, als dieselbe von gedachtem reichsgrävlichen Hause auf meine Familie gekommen, eine besondere Urkunde über die exemption ab oneribus circuli et imperii ausgestellt worden, welche seiner zeit in originali extradirt werden wird*. Zu (II.) wurden angeführt: die Steuererhebung, den Ankauf 1773 mit *aller Territorialhoheit*,

61 Zwei kalligraphisch gestaltete Exemplare, darunter das beglaubigte, in ÚSTrKl Inv.Nr. 517 Kt. 8, ein weiteres in StAWt-F 185 Nachtrag 31.

62 Das bestätigt auch indirekt der Bericht des badischen Hofrats von Manger vom 20. 10. 1806 (vgl. oben bei Anm. 19): *... bis der Fürst von Trautmannsdorf – angeblich durch die in Wien mit den von Gudenusischen Söhnen gehabte Bekanntschaft von der Existenz dieses unmittelbaren Ortes in Kenntnis gesetzt, [...] solchen [...] erkaufte*; GLA 75 Nr. 1342; zu von Manger: GLA 76 Nr. 5071.

63 Der kommentierende Beamte Jansky bemerkte dazu, das dort Geäußerte sei ungeeignet zur Aufnahme in den Kontrakt, *da dieses die Stärke und Schwäche des Objekts denen [...] Zeugen ongeschminkt vor Augen legen würde, welches [...] bei den weiteren Absichten des H. Käufers [...] dessen Wille nicht sein kann*.

64 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

dabei die Steuersubstitution durch castellsche Domanialgüter als Ausgleich des Steuerverlusts, die Aufforderung des Fränkischen Kreises, *die Reichs-, Heer- und Commercialstraße*⁶⁵ [...] *chausseemäßig herzustellen*, was nur einem Territorialherrn obliege; schließlich: Grenz- und Hoheitszeichen habe es zur Zeit seines Vaters gegeben, sie seien aber während des letzten Krieges nach und nach *abgegangen* und nicht wieder ersetzt worden.

Ein Exemplar dieses *Interims-Contracts* lag auch einem trauttmansdorffschen Beamten, wohl dem Wirtschaftsrat Johann Jansky, zur Kommentierung vor. Dieser wies auf die Unmöglichkeit hin, die Richtigkeit der Angaben zur Reichsunmittelbarkeit in Wien kurzfristig zu prüfen, und hob darauf ab, dass der Käufer dem Verkäufer offenbar glauben wolle; des Ersteren weitergehende Pläne seien nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

Die Pläne des Käufers Graf Ferdinand (Josef) von Trauttmansdorff (1749–1827) erfuhren bereits sechs Tage später den ersten Schub zu ihrer Verwirklichung: Mit Diplom vom 12. Januar 1805 erhob Kaiser Franz II. ihn und den jeweiligen Erstgeborenen seiner Nachfahrerschaft zu Reichsfürsten, verbunden mit einer Wappenbesserung und dem Prädikat *Hochgeboren*⁶⁶. Nach Aufzählung der Verdienste der Familie und derjenigen Ferdinands in seinen verschiedenen Funktionen erhebt der Urkundentext ihn *in die Hohe Ehre und Würde unserer und des heiligen römischen Reichs Fürsten* und fügt ihn *der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft* der anderen Reichsfürsten zu und erlaubt ihm, den fürstlichen Titel und Namen zu führen. Dies schließt u. a. ein: *Sessionen und Stimme in den Reichsversammlungen, Reichskreistagen und anderen Zusammenkünften*. Umpfenbach wurde in der Urkunde nicht erwähnt, zu schweigen von einer weiteren Urkunde, mit der der Ort zur gefürsteten Grafschaft erhoben worden wäre⁶⁷. In die trauttmansdorffsche Titulatur ging Umpfenbach freilich ein; denn als der Fürst, vertreten durch seinen Wirtschaftsrat Jansky, sich nach der Inbesitznahme im Sommer 1805 von seinen neuen Untertanen am 17. August huldigen

65 Gemeint ist die alte, von Aachenpilgern und bei Krönungszügen nach Frankfurt genutzte Hauptverkehrsstraße vom Donaunraum über Würzburg, Taubertischheim und Kilsheim nach Miltenberg, die weit von Umpfenbach vorüberzieht und dann steil ins Erfatal nach Eichenbühl abfällt.

66 Ausfertigung: Perg., geb., roter Samt, Siegel in Holz-Leder-Kassette; AVAWFamATr, Alte Reihe Nr. 333. Für das Königreich wurde ihm am 10. 4. ein eigenes Fürstenstandsdiplom ausfertigt; ebd., Nr. 334. Diese Erhebung zum Reichsfürsten gilt als letzte der im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluss geschehenen; Thomas KLEIN, Die Erhebungen in den deutschen Reichsfürstenstand 1550–1806, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) S. 137–192, hier S. 182 f.; Karl Friedrich VON FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich-österreichische bis 1823, Bd. 5, Schloss Senftenberg/NÖ 1974, S. 122. Die Gegenüberlieferung zu dieser Fürstenerhebung: AVAW Adelsakten Trauttmannsdorf, sub dato.

67 Diesen Eindruck erweckt hin und wieder die Literatur, z. B. KLEIN, Erhebungen (wie Anm. 66): „Zugleich wurde die eben neu erworbene reichsunmittelbare Herrschaft *Umpfenbach* [...] zur Gefürsteten Grafschaft erhoben.“, bezogen auf das Kaufdatum 6. Januar; ähnlich auch GUDENUS, Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 28) Sp. 30: „bei gleichzeitiger Erhebung Umpfenbachs zur

ließ⁶⁸, lautete seine Titulatur in der darüber ausgestellten Urkunde: *S. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Ferdinand des heiligen römischen reiches Fürst von und zu Trauttmansdorff Weinsberg, gefürsteter Graf zu Umpfenbach, Freiherr auf Gleichenberg⁶⁹, Negau⁷⁰, Burgau⁷¹ und Tozzenbach⁷², Herr auf Teinitz⁷³, Zetschowitz⁷⁴, Hostan⁷⁵, Gitschin⁷⁶, Kumburg⁷⁷, Aulibitz⁷⁸ und Hale⁷⁹.*

2.1 Zum Käufer und seiner Absicht

Mit der Formulierung *Sessionen und Stimme in den Reichsversammlungen* der Erhebungsurkunde ist der Beweggrund für dieses außergewöhnliche Kaufgeschäft angedeutet. Er kann nur verstanden werden bei einem Rückblick auf – nunmehr – Fürst Ferdinands Werdegang⁸⁰. Er war nicht der erste seiner Familie, der sich im Binnenreich engagierte; in der Tat brachte die Erhebungsurkunde zum Ausdruck, dass die Fürstung seinem Haus im Grunde schon 1650 zugestanden hätte. Denn die reichsgräfliche Würde ging auf die Verdienste seines Vorfahren Maximilian im Dreißigjährigen Krieg zurück, nämlich die Erhebung in diesen Stand 1623⁸¹, und 1635 wurden diesem als kaiserliche Dotation Stadt und

gefürsteten Reichsgrafschaft.“ Gewöhnlich wird aber bei der Nennung der Fürstung auf den Kauf Umpfenbachs oder gar eine Erhebung zur gefürsteten Grafschaft – darauf ist zurückzukommen – nicht Bezug genommen, auch nicht in dem im Druck publizierten Nekrolog nach dem Tod des Fürsten 1828; ÚSTRKl Inv. Nr. 1401 Kt. 6.

68 ÚSTRKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

69 Neu-Gleichenberg, Steiermark.

70 Negova, Slowenien.

71 In der Steiermark.

72 Totzenbach, Niederösterreich.

73 Bischofteinitz/Horšovský Týn in Westböhmen.

74 Čečovice n. Bischofteinitz.

75 Hostim, s.ö. Mährisch Budweis/Moravské Budějovice.

76 Jičín, Nordostböhmen.

77 Burg Kumburc, n.ö. Gitschin.

78 Úlibice, ö. Gitschin.

79 Wohl Holín w. Gitschin.

80 Dazu jetzt der Artikel im Österreichischen Biographischen Lexikon 1815–1950 (www.biographien.ac.at), Bd. 14 Lfg. 66, 2015, S. 435 f., ferner G. BUCHHOLZ, in: ADB 38 (1894) S. 524–531. Eine umfangreichere Biographie vermisst man. Sein Nachlass im AVAWFAMATr III und IV Kts. 256–335 böte dazu genug Stoff. Angemessen gewürdigt wird die politische Leistung Ferdinand Trauttmansdorffs, den die Machtverhältnisse am Wiener Hof ungerechtfertigter Weise stets in die zweite Reihe verwiesen haben, bei Karl Otmar FRHR. VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Teil I Darstellung, Teil II Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register, Wiesbaden 1967, Teil I passim.

81 Genealogisches Handbuch des Adels (vgl. Anm 28), hier: der fürstlichen Häuser Bd. XV, Hauptbearb. Christoph FRANKE und Graf Moritz VON STRACHWITZ etc. Limburg /L. 1997, S. 486–508, hier S. 486 f.; AVAW Adelsakten von Trauttmansdorf.

Burg Weinsberg sowie Neuenstadt am Kocher überlassen, um ihm freilich im Westfälischen Frieden wieder aberkannt zu werden. Die Verleihung des auf Weinsberg bezogenen Grafenprädikats für Maximilian geschah 1639⁸². Die seit 1631 bestehende Mitgliedschaft im schwäbischen Reichsgrafenkollegium lebte für Ferdinand, nunmehr als Personalisten, 1778 wieder auf⁸³. Mit seiner Ernennung zum Geheimen Rat und kurböhmischen Gesandten beim Reichstag in Regensburg 1780 setzte dort eine neue Ära österreichischer Reichspolitik ein, mit der die Belange der katholischen Reichsstände besser akzentuiert wurden⁸⁴. 1783 übernahm er die Gesandtschaftsgeschäfte beim fränkischen Reichskreis und wurde an den Hof des Mainzer Erzbischofs, also des Reichserzkanzlers, entsandt, von wo aus er seit 1785 auch als Gesandter beim Oberrheinischen Reichskreis fungierte⁸⁵. Nach der Krise, die im gleichen Jahr die Entstehung des von Preußen betriebenen Fürstenbunds als Arena eines ‚Dritten Deutschland‘⁸⁶ heraufbeschwor, gewann er auftragsgemäß Carl Theodor von Dalberg⁸⁷ zum Kandidaten für die 1787 dann erfolgte Wahl zum Koadjutor⁸⁸. Als die geheime Zugehörigkeit von Dalbergs zum Fürstenbund ruchbar wurde, war er ebenso wie Reichsvizekanzler Kaunitz kompromittiert und wurde daher zum Statthalter der österreichischen Niederlande ernannt und nach Brüssel versetzt. Sein Aufenthalt in Mainz verschaffte ihm gewiss Kenntnisse der dortigen Verhältnisse und auch Kontakte, jedoch kann er den 1783 verstorbenen Philipp Franz von Gudenus nicht mehr persönlich kennengelernt haben. Aus Brüssel musste er im Herbst 1789 wegen der in den Niederlanden aufgrund der josephinischen Reformpolitik ausgebrochenen Unruhen weichen. 1793/94 noch einmal mit der Leitung der in Wien eingerichteten Niederländischen Hofkanzlei betraut, war er in der Folge als Haupt der hocharistokratischen Partei am Kaiserhof schärfster Gegner des seit März 1793 bis September 1801 die österreichische Politik mit katastrophalen Ergebnissen leitenden Freiherrn von Thugut⁸⁹, d. h. politisch war er meist kalt-

82 AVAW Adelsakten Trauttmannsdorf 1639 Juli 31. Offenbar geschah diese nur ad personam; denn erst Kaiser Leopold I. erhob 1663 Adam Maximilian und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Reichsgrafenstand; ebd. 1663 Mai 2.

83 Gar von „Reaktivierung“ der Herrschaft Weinsberg spricht Angela KULENKAMPFF, Österreich und das alte Reich. Die Reichspolitik des Staatskanzlers Kaunitz unter Maria Theresia und Josef II. 1728–1792, Köln 2005, S. 102.

84 VON ARETIN, Reich I (wie Anm. 80), S. 129 u. 149.

85 Mitteilung Kaiser Josephs II. vom 13. Mai 1785 an den Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl Joseph (von Erthal); LASp E 3 Nr. 497.

86 Vgl. RIEDENAUER, Reichsverfassung (wie Anm. 24) S. 569 f.

87 Karl Otmar FRHR. VON ARETIN, Carl von Dalberg, Staatsmann und Bischof in schwierigen Zeiten, in: Carl von Dalberg 1744–1817. Beiträge zu seiner Biographie hg. von Hans-Bernd SPIES (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V., Bd. 40), Aschaffenburg 1994, S. 9–20, hier S. 12.

88 AVAWFamATr Nr. 267.

89 Karl Otmar FRHR. VON ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1967, S. 404 f., 421, 437 u. 459.

gestellt. Nur 1801/02, nach dem Fiasko der Thugutschen Politik, leitete er einige Monate als Staats- und Konferenzminister stellvertretend die auswärtigen Geschäfte⁹⁰ und behielt diesen Titel anschließend – freilich ohne Geschäftsbereich – bei. Zweifellos hat Ferdinand Graf Trauttmansdorff das Herauswachsen Österreichs aus dem Reich als eine Folge des durch die Französische Revolution heraufbeschworenen Umbruchs mit vollzogen und ist insoweit auch der Reichsverfassung untreu geworden⁹¹. Er blieb aber bis zuletzt darum bemüht, die Organe des Reichs zu erhalten, um sie den politischen Zwecken Österreichs dienstbar machen zu können⁹². Jedoch stand er „damit weitgehend allein und gegen die Lethargie und Gleichgültigkeit seines Kaisers auf verlorenem Posten“⁹³. In seinem Rechtfertigungsbericht als Leiter der auswärtigen Geschäfte vom Oktober 1801 heißt es daher auch im Hinblick auf die wegen des Friedensvertrags von Lunéville anstehenden Entschädigungen empfehlend: *1. dass man sich bloß zu billigen Entschädigungen, keineswegs aber unter diesem Vorwande zu Vergrößerungen irgendeines Hofes einverstehen und 2. soviel möglich die Reichskonstitution beibehalten, mithin den allgemeinen Säkularisationsgrundsatz meiden wolle*⁹⁴.

2.2 Vergeblicher Versuch, eine Virilstimme im Reichsfürstenrat zu erlangen

Obwohl die Entwicklung über solche Grundsätze bekanntlich hinweg gegangen war, ist auch noch der Beweggrund für den Kauf Umpfenbachs gut drei Jahre danach in diesen Zusammenhang zu stellen. Denn das Gesuch Graf Ferdinands um seine Erhebung⁹⁵ bringt nicht nur die von ihm in 34 Jahren erbrachten Leistungen für die *Monarchie* zur Geltung und formuliert den Wunsch, *seiner Familie ein bleibendes Denkmal der mannigfaltigen Aufopferungen hinterlassen zu können* sowie die Bitte *um die nemliche Gnade*, wie sie auch den Familien Metternich, Sinzendorf und Windischgrätz gewährt wurde, sondern es benennt

90 Walter DEMEL, Reich, Reform und sozialer Wandel 1763–1806 (GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 12), Stuttgart 192001, S. 315 f., und Karl HÄRTER, Reichstag und Revolution 1789–1806 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 46), Göttingen 1992, S. 570.

91 Vgl. VON ARETIN, Dalberg (wie Anm. 87) S. 18. Aus österreichischer Perspektive stellt sich das freilich anders dar; man vgl. dazu: Gottfried MRAZ, Österreich und das Reich 1804–1806, Wien 1993, und: Kaisertum Österreich 1804–1848, Ausst.-Kat. Schallaburg 21. 4. – 27. 10. 1996, hg. von DEMS., Bad Vöslau 1996.

92 VON ARETIN, Altes Reich (wie Anm. 89), S. 475, spricht von „einer weitestgehenden Konser-
vierung des Reiches“.

93 Heinz DUCHHARDT, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Kon-
fession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht (Veröffentlichungen des Instituts für
Europäische Geschichte Mainz, Bd. 87), Wiesbaden 1977, S. 313.

94 VON ARETIN, Reich (wie Anm. 80) II, S. 310.

95 AVAW Adelsakten Trauttmannsdorf, Beil. (undat.) zu 1805 Jan. 12.

als Zweck der Erhebung, *damit sodann die von ihm, eigends zu diesem Ende erkaufte, von allem Lehen- und ritterschaftlichen Verbande vollkommen freye Reichsherrschaft Umpfenbach in eine gefürstete Grafschaft erhöhet, und er andurch zu Führung einer Virilstimme im fürstlichen Kollegium am Reichstage geeigenschaftet werden könne*. Von den anschließend benannten *Motiva* ist das erste die Erlangung einer weiteren katholischen Stimme im Fürstenrat, dann erst werden die Meriten seiner Vorfäter seit 1621 thematisiert. Dass die Bewerbung des gerade Gefürsteten um Aufnahme in den Reichsfürstenrat schon am 17. Januar 1805 ausgefertigt wurde⁹⁶, überrascht daher nicht.

Wie ernst es dem Petenten fürsten- und lehnsrechtlich damit war, bezeugt ein 1808 an die für Lehen zuständige k. k. Regierungsstelle gerichtetes Gesuch um Genehmigung des Verkaufs der Herrschaft Totzenbach, einem ehemaligen fürstbischöflich-passauischen Lehen. Denn diese und Böhmeikirchen seien aus seinen Fideikommissgütern ausgeschieden, als er 1805 [...] *die [...] reichsunmittelbare Herrschaft Umpfenbach in der Absicht, um hierauf die fürstliche Stimme bei dem ehemaligen Reichstage zu gründen oder zu radizieren*, gekauft habe; folglich habe es nahe gelegen, diese Herrschaft zu einem Fideikommissgut zu machen, da die mit ihr verbundene *reichstägliche Stimme* ohnedies dem jeweiligen Erstgeborenen zustehen würde⁹⁷. Auch nach außen hin machte Fürst Ferdinand keinen Hehl aus seiner Motivation, so in einem Schreiben von 1812 an Großherzog Ludwig von Hessen: *1805 [...] hatte ich die Absicht, hierauf die Virilstimme im reichsfürstlichen Kollegium zu begründen, zu dessen Mitglieder ich aufgenommen zu werden ansuchte*⁹⁸.

Auch Dritten waren diese Zusammenhänge geläufig; denn 1811 fragte ein gewisser Philipp Reichenberger aus Regensburg, der seit 30 Jahren mit Fürst Trauttmansdorff *in Geschäften* zu stehen angab, bei einem Geheimen Rat in Wertheim an, ob nicht dieser oder sein Fürst Käufer sein könne, da Fürst Trauttmansdorff die 1805 zum Zweck der Erlangung einer Virilstimme beim Reichstag um 180.000 fl. gekaufte Herrschaft Umpfenbach verkaufen oder verpachten wolle⁹⁹. In einer 1822 in Wertheim entstandenen Denkschrift *Bemerkungen zu der Domaine Umpfenbach* wird sogar behauptet, dass auf dem Ort *die ehemalige Reichsstandschaft haftete, und die Besitzer [...] übten Sitz und Stimme bei dem fränkischen Kreise und beim Reichstag in Regensburg aus*¹⁰⁰. Ebenfalls hinterfragbar ist die Antwort auf eine über den großherzoglich-hessischen Gesandten

96 Otto Friedrich WINTER, Österreichische Pläne zur Neuformierung des Reichstages 1801–1806, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 15 (1962) S. 261–335, hier S. 294 Anm. 94.

97 ÚSTrKl Inv. Nr. 515 Kt. 6.

98 Im Rahmen des Gesuchs der Genehmigung des Verkaufs an Neumüller, vgl. unten, S. 267; ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

99 StAWt-F 184 Nr. 2. Vgl. unten, S. 268.

100 StAWt-F 184 Nr. 2 ½.

in Wien 1829 von Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg deswegen an die Fürstlich Trauttmandorfsche Verwaltung gerichtete Anfrage; denn die *Aktenmäßige Darstellung* des Archivars Jansky führt aus, der Kauf von Umpfenbach sei auf Anregung des Kaiserlichen Hofes erfolgt; um die nach 1803 abgegangenen vielen katholischen Stimmen im Fürstenrat durch neue zu ersetzen, habe sich Fürst Trauttmandorff, damals Reichsgraf, beworben und deswegen Umpfenbach gekauft. Die Erhebung vom Januar 1805 sei auch der Reichsversammlung förmlich angezeigt worden. Es hätten Gesuche Fürst Trauttmandorffs an die Kurfürsten zur Einholung von deren Zustimmung zur *Dedizirung einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe* gegeben; die Antworten hätten ausdrücklich von der *gefürsteten Grafschaft Umpfenbach* gesprochen¹⁰¹.

Zur Klärung muss ein Blick auf die Verhältnisse beim Reichstag in Regensburg nach Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses am 25. Februar 1803, also auch der Vernichtung der Virilstimmen der geistlichen Reichsfürsten im Reichsfürstenrat gemäß § 32, geworfen werden. Am 24. März billigten die in Regensburg versammelten Stände ihn in einem Reichsgutachten. Kaiser Franz II. sah sich in seiner dazu erteilten Ratifikationsurkunde vom 28. April¹⁰² *gemäßigt*, da von ihm veranlasste *Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe* keinen Erfolg gehabt hatten, seine *Ratification über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren und Sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitem Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit [...] dafür gesorgt werde, dass, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Collegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität, abgeändert werden.*

In der Tat gab es nun im Reichsfürstenrat 78 protestantische und nur 53 katholische Stimmen, davon sieben in österreichischer Verfügung¹⁰³. Dieses Missverhältnis war auch durch die 1797 im Friedensvertrag von Campo Formio insgeheim und 1801 in dem von Lunéville offenkundig gewordene österreichische Preisgabe des linken Rheinuferes herbeigeführt worden. Dass der Vorbehalt des Kaisers dagegen reichsrechtlich folgenlos blieb, wird oft unzulässig verkürzend „dem Nahe- und Abhängigkeitsverhältnis der meisten deutschen Fürsten gegenüber Napoleon“¹⁰⁴ zugeschrieben. Indessen haben sich lediglich Bayern,

101 StAWt-F 184 Nr. 53 (2).

102 HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss (wie Anm. 3) S. 124 f.

103 Österreichische Geschichte 1804–1914: Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1997, S. 56; Heinrich Helmut DUNKHASE, Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung an Jagst und Tauber, Nürnberg 1968, S. 79.

104 RUMPLER, Chance (wie Anm. 103), mit dem hinterfragbaren Zusatz, diese Neuordnung sei ganz darauf ausgelegt gewesen, „die Habsburger endgültig aus dem Reich zu verdrängen.“

Württemberg und Baden erst ab Sommer 1805 in Geheimverträgen auf dessen Seite gestellt¹⁰⁵ und dann von dem am 2. Dezember bei Austerlitz erfochtenen französischen Sieg dank des am 26. Dezember in Pressburg geschlossenen Vertrags profitiert.

Das kaiserliche Dekret vom 28. April 1803 blockierte indessen die weitere Arbeit des Reichstags¹⁰⁶. Auch eine Demarche Kurpfalz-Baierns vom 18. November, das Problem der Stimmenparität durch die Freigabe der Religionsausübung zu lösen, blieb erfolglos. Gegen die Forderung, zur Wiederherstellung des Stimmengleichstands neue katholische Stimmen zu schaffen, wandte sich Preußen mit der Begründung, dies mindere das Ansehen der altfürstlichen protestantischen Häuser¹⁰⁷.

Schon im Sommer 1803 erarbeitete man in Wien einen Vorschlag, welchen Mitgliedern katholischer fürstlicher und auch gräflicher Häuser weitere Stimmen verliehen werden könnten¹⁰⁸. Da das Recht des Kaisers zur Vornahme von Standeserhöhungen unangefochten fortbestand, kam selbstverständlich auch die Erhebung von Mitgliedern reichsgräflicher Häuser zu Fürsten und deren Ausstattung mit einer Virilstimme in Frage, was in sechs hier interessierenden Fällen geschah: (1) mit Diplom vom 30. Juni 1803 für Franz Georg Carl von Metternich-Winneburg (1746–1818)¹⁰⁹, auf der Grundlage der als Entschädigung erhaltenen Abtei Ochsenhausen und von Obersulmentingen¹¹⁰; (2) mit Diplom vom 1. August 1803 für Graf Anselm-Maria Fugger (1766–1821) zusammen mit der Erhebung seiner Besitzungen zum *Reichsfürstentum Babenhausen*¹¹¹; (3) mit Diplom vom 17. Dezember 1803 für den in Südwestdeutschland und Österreich begüterten Grafen Prosper von Sint(z)endorf (1751–1822)¹¹² für das zu einem

105 RÖDEL, Badens Aufstieg (wie Anm. 4), S. 13–18.

106 Ausführlich zur Handlungs(un)fähigkeit des Reichstags und zu den Stimmenverhältnissen im Reichsfürstenrat WINTER, Österreichische Pläne (wie Anm. 96).

107 Angela KULENKAMPFF, Wer schützt das Reich? Südwestdeutschland im Ringen zwischen Österreich, Bayern und Frankreich (1803–1805), in: Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 1, hg. von Mark HENGERER / Elmar L. KUHN, Ostfildern 2006, S. 99–106, hier S. 99 f.; DEMEL, Reich (wie Anm. 90) S. 330. Die sich schon im Herbst 1802 abzeichnende Chance auf Ergatterung einer Virilstimme ergab in Paris, wo dies in die Wege zu leiten war, einen (vergleichsweise geringen) Preis von 1.000 Louis d'or für die Unterstützung eines entsprechenden Antrags; DUNKHASE, Fürstentum Krautheim (wie Anm. 103) S. 80.

108 Ebd., S. 84.

109 KULENKAMPFF (wie Anm. 107) S. 102; KLEIN (wie Anm. 66) S. 188. Sein Sohn, der Staatsmann Fürst Clemens Metternich, erhielt am 20. Oktober 1813 den unbeschränkt vererbaren Fürstentitel.

110 Zur archivischen Überlieferung dazu vgl.: Alena SKIPALOVÁ, Familienarchiv Metternich, in: RÖDEL, Quellen (wie Anm. 2), S. 50–55.

111 KLEIN (wie Anm. 66) S. 187.

112 KNESCHKE (wie Anm. 28) Bd. 8, 1868, S. 502–504. Diese Fürstung blieb auf seine Person beschränkt.

Burggraftum erhobene Dorf Winterrieden¹¹³; (4) mit Diplom vom 7. Januar 1804 für Altgraf Franz Wilhelm von Salm-Reifferscheid (1772–1831) für seine Entschädigungsgebiete Krautheim, Grünsfeld und Gerlachsheim, ohne dass er, nunmehr Fürst zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, freilich die Mittel für die Erhebungsurkunde für dieses Fürstentum Krautheim zu einem Reichsfürstentum aufzubringen in der Lage war¹¹⁴; (5) mit Diplom vom 24. Mai 1804 für Alfred Candidus Ferdinand von Windischgrätz (1787–1862)¹¹⁵ für die Erhebung von dessen Reichsgrafschaft Eglofs mit Siggen¹¹⁶ in Oberschwaben zum *Fürstentum Windischgrätz*¹¹⁷; (6) mit Diplom vom 17. Dezember 1804 die Erhebung des schon im Mai von dem (bereits seit 1712/1783 erbländischen) Fürstenhaus Esterházy von Galantha erworbenen Edelstetten¹¹⁸ zu einer erblichen Grafschaft.

In fast allen diesen Fällen – ausgenommen Winterrieden – handelte es sich um Besitzungen von nennenswertem Umfang – vergleichbar mit dem kaum älteren Reichsfürstentum Liechtenstein¹¹⁹, das bis heute die ihm 1806 aufgenötigte Souveränität bewahrt hat –, seien es nun Entschädigungsgebiete für linksrheinisch depossedierte Häuser gewesen oder dass bei ihren Besitzern bzw. Erwerbern schon ältere erbländische Bindungen vorlagen. Dies letztere war bei Ferdinand Graf Trauttmansdorff zweifellos der Fall, wäre er doch unter den Genannten gar der politisch profilierteste gewesen. In den wenigen Monaten, in denen er 1801 tatsächlich Einfluss ausüben konnte, hatte er sich für die Beibehaltung wenigstens der drei geistlichen Kurfürstentümer eingesetzt, die aber in der Folge bis auf Kurmainz, das als „Dalberg-Staat“ in reduziertem Zuschnitt vorerst überdauern konnte, dem österreichischen Entschädigungsinteresse geopfert wurden¹²⁰.

113 Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Ldkrs. Unterallgäu, bis 1802 Besitz des Reichsstifts Ochsenhausen, jetzt ca. 930 Ew. KLEIN (wie Anm. 66) S. 188, hat den Ortsnamen in ‚Unterrieden‘ verlesen.

114 DUNKHASE (wie Anm. 103) S. 84 f.; BayHStA Gesandtschaft Wien Nr. 561.

115 Der damals 17-Jährige sollte anschließend dem König von Württemberg jahrelang Schwierigkeiten bereiten und in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der k. k. Monarchie zur führenden Militärperson aufsteigen sowie 1848 in Wien die Aufständischen niederringen; Volker PRESS, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: Adel (wie Anm. 31) S. 113–138, hier S. 133.

116 Zur archivischen Überlieferung dazu vgl.: BYSTRICKÝ, Familienarchiv Windischgrätz, in: RÖDEL, Quellen (wie Anm. 2), S. 78–82.

117 KULENKAMPFF (wie Anm. 106) S. 102; KLEIN (wie Anm. 66) S. 189.

118 Bei Krumbach in bayrisch Schwaben. Als Einziger der hier Genannten bewarb sich Fürst Esterházy um eine Virilstimme, zufällig (?) gleichzeitig mit Fürst Trauttmansdorff; WINTER (wie Anm. 96) S. 294. – Zum Sonderfall des Reichsfürstentums Bretzenheim s. unten, Anm. 141.

119 Fabian FROMMELT, Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712. Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 111 (2012) S. 15–42.

120 HÄRTER (wie Anm. 90) S. 575.

Nun war der Fall Umpfenbach von seinem Zuschnitt her gewiss ein Ausnahmefall, der als solcher deswegen von der Forschung bisher fast nicht wahrgenommen wurde¹²¹. Man möge sich auch klarmachen, dass trotz kaiserlicher Erhebungsdiplome für Personen bzw. Territorien die *Introduction* neuer Mitglieder in den Reichsfürstenrat – handelte es sich nun um Erbfolgefälle oder Inhaber neu geschaffener Virilstimmen – dort stets eine Mehrheit finden musste¹²². Auch dabei spielte es eine Rolle, ob die jeweilige fürstliche Würde rangmäßig akzeptabel, also auf ein wert- und größenmäßig genügendes Territorium gegründet war. Dagegen stand das vom Wiener Hof geradezu verabsolutierte Prinzip der *Religions-Gleichheit*, also der numerischen Parität beider Konfessionen bei den Stimmverhältnissen. Dass es bei der Aufbringung neuer katholischer Virilstimmen hapern würde, musste auch der kaiserliche Gesandte beim Reichstag, von Fahrenberg, 1803 eingestehen: *Wegen der Begüterung kann man es mit diesen fürstlichen Candidaten so streng nicht mehr nehmen, als es die ältern Reichsgesetze genommen haben wollen. Von dieser Strenge ist man in neuern Zeiten längst abgegangen, weil man so billig war, einzusehen, dass zum Ankauf eines reichsunmittelbaren und zu fürstenmäßigen Reichssteuern fähigen Fürstentums nach dem dermaligen Güter=Anschlag eine unerschwingliche Summe Geldes erforderlich wäre und dass, wenn auch die Geldmasse aufgebracht sein würde, doch wohl in vielen Saeculis kein vollwichtiges Reichsfürstenthum zu feilem Kauf kommen dürfte*¹²³.

Dass Fürst Trauttmansdorff für Umpfenbach eine so unverhältnismäßig hohe Summe aufwandte, gewinnt so an Plausibilität. Um seine Sache rasch voranzubringen, richtete er am 25. Januar 1805 ein Gesuch an Kurfürst Max Joseph von Pfalz-Baiern über dessen Wiener Bevollmächtigten, Baron von Gravenreuth¹²⁴. Er teilte darin seine Erhebung zum Reichsfürsten mit und gab das Bestreben kund, *die von mir erkaufte, von allem Lehens- und ritterschaftlichen Verbände vollkommen freye, unmittelbare Reichsherrschaft Umpfenbach zu einer gefürsteten Grafschaft* erheben zu lassen. *Da nun dieses den sehnlichen Wunsch in mir*

121 Die, soweit festzustellen, einzige indirekt, d. h. ohne Ortsnamensnennung, geschehene Erwähnung findet sich bei KULENKAMPFF (wie Anm. 106) S. 102, wo freilich als Verkäufer unzutreffend noch die Grafen Castell angegeben werden.

122 Das veranschaulichen schon die Mengen der dabei angefallenen Akten; man vgl. z. B. nur die Mitglieder des Hauses Pfalz-Sulzbach betreffenden; BayHStA Kasten blau Nr. 256 u. 257.

123 Ludwig Karl AEGIDI, *Der Fürsten-Rath nach dem Lüneviller Frieden*. Eine reichsrechtliche Abhandlung, Berlin 1853, S. 122 Anm. 264. Diese schon von ihrem Erscheinungszeitpunkt her bemerkenswerte Arbeit eines Juristen ist *Dem Andenken des Meisters Johann Jakob Moser* gewidmet und handelt aus preußisch-protestantischer Sicht in *zwei Theilen* fünf *Streitfragen* ab, darunter, S. 37–125, *Ueber die Verpflichtung des Kaisers zum Veto vom 27. April 1803 vermöge der Regel der Religions-Gleichheit*. Eine anhängende Tafel dokumentiert die Mitgliedschaft im Fürstenrat zum Zeitpunkt seiner Lahmlegung Ende April 1803 namentlich und numerisch. Kritisch dazu WINTER, *Österreichische Pläne* (wie Anm. 96) S. 263, dort auch im Anhang, S. 323–333, Tabellen zur Stimmenverteilung.

124 BayHStA Gesandtschaft Wien Nr. 562.

erregt, dem deutschen Reiche, in welchem meine Familie seit 1621 [...] auf der schwäbischen Grafenbank Sitz und Stimme führet, auch in der Eigenschaft eines fürstlichen Standes anzugehören, somit ein, auf obgedachte meine unmittelbare Reichsbesitzung zu legendes Stimmrecht im Reichsfürstenrathe zu erlangen, bat er um Unterstützung bei der unumgänglich nöthigen Zustimmung der hohen Reichsstände. Es fehle ihm weder an den persönlichen noch an den übrigen Eigenschaften zu Führung einer Virilstimme im Fürstenrathe. Gegenüber der von Graf Montgelas dirigierten Politik am Münchner Hof wurde das konfessionelle Argument also gar nicht erst bemüht. Die Antwort vom 18. Februar enthielt lediglich einen Glückwunsch zur Erhebung und die Zusage, man wolle sich der Sache annehmen. Am 1. Juli 1805 wurde Fürst Trauttmansdorff schließlich beschieden, man wolle dem Wunsche wegen Erhaltung der Reichsstandschaft zur Erfüllung verhelfen und lasse pflichtgemäß durch die pfalz-bairische Gesandtschaft beim fränkischen Kreis- und Konventsdirektorium Untersuchungen einleiten und würde wieder auf ihn zukommen, um sich ergebende Resultate mitzuteilen. Dies unterblieb jedoch. Montgelas' Begleitschreiben an den Gesandten von Gravenreuth enthält freilich das Bemerken, [...] dass der königlich preußische Hof diesem Herrn Fürsten die Kreisstandschaft noch nicht zugesichert, sondern seinen Gesandten am fränkischen Kreise darüber vernommen hat, welcher die Begründung derselben auf die angebliche Herrschaft, die eigentlich ein unbedeutendes Dorf ist, nicht hinreichend findet.

Unter solchen Rahmenbedingungen musste die Erlangung einer Virilstimme wie auch die formelle Erhebung Umpfenbachs zu einer gefürsteten Grafschaft ausbleiben. Dem Kurfürst-Erzkanzler von Mainz und dem Reichskammergericht war zwar unter dem 16. Januar 1805 Mitteilung gemacht worden von der Erhebung nicht nur zum Fürsten, sondern auch des *von demselben erkauften unmittelbaren freyen Reichsgebiet[s] Umpfenbach zu einer gefürsteten Grafschaft*¹²⁵, Fürst Trauttmansdorff gab aber bis zuletzt die Hoffnung nicht auf. Denn am 28. Juli 1806, zehn Tage vor der Niederlegung der Reichskrone, wandte er sich noch einmal an den Kaiser¹²⁶: *Die dermalige politische Lage des deutschen Reiches und die daraus entstehende übergroße Wahrscheinlichkeit, dass die mir von Sr Majestät gnädigst zgedachte Erhebung meiner unmittelbaren Reichsherrschaft Umpfenbach in eine gefürstete Grafschaft, mithin auch das dießfällige Diplom ganz zwecklos seyn würde, veranlaßet mich zu wünschen, einstweilen nur jenes meiner Erhebung in Reichsfürstenstand zu überkommen und mit Ausfertigung des anderen bis zu dem nicht wohl vorzunehmenden Zeitpunkte noch abzuwarten, wo die Überkommung einer sich darauf gründen sollenden Virilstimme wirklich zu hoffen, mithin ein derlei Diplom erforderlich wäre.*

Man gewinnt den Eindruck, dass zumindest in diesem Fall die Veranlassung, auf solche Weise eine zusätzliche Virilstimme zuwege zu bringen, nicht vom

125 AVAW Adelsakten Trauttmansdorf sub dato.

126 Ebd., sub dato.

Kaiser, d. h. seinem leitenden Minister Graf Cobenzl, ausging, sondern Fürst Trauttmansdorffs bis zur Verkenning der Realität reichender Treue zur Verfassung des gerade erlöschenden Alten Reiches, dessen Reichstag ja gerade wegen der Virilstimmenproblematik schon seit mehr als drei Jahren lahmgelegt war.

Mit der eigens für ritterschaftliche Dörfer unter Zwischenschaltung des französischen Offiziers Pillet als *Commissaire Special de Sa Majesté L'Empereur et Roy* in Miltenberg vorgenommenen Besitzergreifung wurde Umpfenbach zusammen mit diesen am 24. September 1806 staatsrechtlich Baden einverleibt¹²⁷. Dank seines im Vorjahr erlangten Rangs galt Fürst Trauttmansdorff nun als Standesherr, der freilich im Ausland ansässig war; Umpfenbach wurde seit September 1805 von dem dort eingesetzten Amtmann Leonhard Joseph Roth¹²⁸, zuvor Amtspraktikant in Miltenberg, für ihn verwaltet. Dieser brauchte sich an der Huldigung der Untertanen Anfang Dezember vor einem Vertreter des Großherzogs als des neuen Souveräns nicht selbst zu beteiligen, sondern er musste nur einen Revers unterzeichnen¹²⁹. Obwohl das nun zum rheinbündischen Deutschland gehörige Baden zwangsläufig zum neuen Kaisertum Österreich Distanz wahrte, ging man korrekt miteinander um. Als 1807 im Zuge des neuen Staatsaufbaus das dritte, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn regelnde Konstitutionsedikt erlassen wurde, übersandte man es zur Nachachtung auch an *M. le Prince Rég-nant de Trauttmansdorff* in Wien¹³⁰. Und als ihm im November 1810 das badische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Mitteilung über den Souveränitätswechsel von Umpfenbach zum Großherzogtum Hessen machte, bedankte er sich mit Schreiben vom 1. Dezember artig als dessen *dienstgeflissener J. F. Trauttmansdorff*¹³¹. Unter dieser neuen Souveränität dürfte Umpfenbach, wie aus der später dort eingenommenen Haltung¹³² rückzuschließen ist, der Status eines ehemals ritterschaftlichen Dorfes zuerkannt gewesen sein, mithin die am 1. Dezember 1807 erlassene *Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft* für den Ort einschlägig gewesen sein¹³³.

127 GLA 48 Nr. 6272.

128 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8

129 GLA 230 Nr. 91.

130 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

131 GLA 48 Nr. 6033.

132 Eine Anfrage vom März 1811, ob beim Wiederverkauf ein Vorkaufsrecht des Großherzogs zu beachten sei, wurde negativ beschieden; denn ein solches Recht beziehe sich nur auf ehemals reichsständische Gebiete, *nicht aber [...] auf die Güter der mediatisirten ReichsRitterschaft, [...] zu welcher letztere Classe der Fürst in seiner Qualität als Besitzer von Umpfenbach gerechnet werden kann*; HessStAD E 1 L Nr. 33a/8.

133 Deren § 1 bestimmte: *Im allgemeinen genießen die Adelichen Gerichtsherren die persönlichen Prärogativen des Adels Unseres Großherzogtums* und verbot neue oder die Verbindung mit *auswärtigen Corporationen*; Archiv der Großherzoglich Hessischen Geseze und Verordnungen, 1. Bd., Darmstadt 1834, S. 163–165.

2.3 Die von Gudenus in der Steiermark

Derweil hatte Freiherr Ferdinand Sigismund von Gudenus mit dem Erlös aus dem Verkauf von Umpfenbach einen stattlichen Besitz in der Oststeiermark erworben. Namengebendes Zentrum dieser neuen Herrschaft war Schloss Thannhausen (Abb. 2)¹³⁴, das von Johann Freiherr von Teuffenbach begonnen und von dessen Schwiegersohn Konrad Freiherr von Thannhausen 1585 als eines der bedeutendsten Beispiele der steirischen Spätrenaissance fertig gestellt worden war. Der Besitz der mehrere Herrschafts- und Einkünftetitel umfassenden Herrschaft wechselte in der Folge mehrfach; 1806 bestand sie hauptsächlich aus dem eigentlichen Sitzort Oberfladnitz, aus Unterfladnitz, der Herrschaft Waxenegg¹³⁵ und der Herrschaft (Unter-)Radmannsdorf¹³⁶, alle im heutigen Bezirk Weiz gelegen. Es wäre zu erwarten, dass dieser Ankauf, zumal eines Landfremden, in den Unterlagen der 1730 eingerichteten und 1763 durch Josef II. dem *Landrecht* unterstellten *Landtafel* der steirischen Stände, einer Art Matrikel des steuerfreien Grundbesitzes, durch eine Abschrift der Kaufurkunde dokumentiert wäre¹³⁷. Es fand sich jedoch nur ein durch den Verkäufer eigenhändig unterzeichneter Eintrag vom 14. Februar 1807: *Da Unterzeichneter die Herrschaften [...] gemäß Kaufs- und respec. Verkaufskontrakt dat. 17^{ten} Dezember 1806 an den Hochwohlgeborenen Herrn Ferdinand Reichs=Freyherrn v. Gudenus u. ö. Herrn und Landmann verkauft hat, so traget derselbe auch keine Bedenken, dass genannter Herr Käufer um diese obbesagten Herrschaften ohne weitere Einvernehmen des Unterzeichneten um das Eigenthum an die Landtafel und Gült geschrieben und gebracht werden könne [...]*¹³⁸. Folglich lässt sich nur das Datum des Kaufvertrags ermitteln, nicht aber die Kaufsumme¹³⁹. Somit haftet auch diesem Eigentumsübergang formal ein Ruch des Außergewöhnlichen an.

134 Nö. Graz im Bezirk Weiz, unweit östlich von Weiz im Tal des Fladnitzbachs, wo dieser aus dem Mittelgebirgsbereich der Ostalpen in die Hügellandschaft austritt; Handbuch der Historischen Stätten Österreich II: Alpenländer mit Südtirol, hg. von Franz HUTER, Stuttgart 21978, S. 173.

135 Zwei Burgen bei Anger im Feistritztal; Handbuch (wie Anm. 134) S. 183.

136 Ebenfalls auf eine Burg im heutigen Stadtgebiet von Weiz zurückgehend; ebd., S. 186. Der Haupteintrag im betreffenden Band der Landtafel (StLAG LT II, Bd. 12 fol. 887–889) führt zusätzlich die Maut bei Waxenegg, das Amt *Untermayrhofen*, ein *Gült Külbl* und zwei Bruderschaftsgütern zu Weiz als zugehörig auf. Untermayerhofen wurde 1811 um 7.500 fl. Wr. erworben; StLAG LT II Urkundenbuch Bd. 4, fol. 373 ff.

137 *Der zehente goldene Quatern deren Kaufs- und Verkaufs=Kontrakten ab Anno 1803* (StLAG LT I Nr. 73) wurde für den betreffenden Zeitraum ergebnislos durchgesehen. In dieser Frage konnte wegen der Haltung des betreuenden wiss. Beamten des StALG letzte Sicherheit jedoch nicht gewonnen werden.

138 Im Band für *Einantwortungen und Umschreibungen* (StLAG LT I Nr. 109), fol. 16.

139 Die Kaufurkunde müsste im Archiv der Familie Gudenus vorhanden sein. Es befindet sich noch in deren Eigentum in Thannhausen, ist aber, wie Erkundigungen vor Ort ergeben haben, nicht benutzbar.

Die Person des Verkäufers weist wohl nicht zufällig zurück in das Rheinland. Es handelte sich um Karl August Fürst von Bretzenheim (1769 Mannheim – 1823 Wien), Sohn Kurfürst Carl Theodors von der Pfalz aus dessen Verbindung mit Josepha Seyffert, seit 1769 Gräfin von Heydeck¹⁴⁰. Die linksrheinischen Teile des 1789 durch seine Erhebung in den erblichen Reichsfürstenstand geschaffenen Fürstentums Bretzenheim¹⁴¹ gingen 1801 an Frankreich verloren. Die Reichsstadt und das Damenstift Lindau, die ihm dafür im Reichsdeputationshauptschluss als Entschädigung gewährt worden waren, tauschte er mit einem gewissen finanziellen Abgleich sogleich mit Österreich gegen die ungarischen Herrschaften Regéc und Sárospatak¹⁴² ein. Nach dem Tod seines Vaters durch Kurfürst Max Joseph von Pfalz-Baiern unter Druck gesetzt, war er schon 1799 von München nach Wien ausgewichen und fortan ganz auf das Haus Habsburg fixiert; damals dürfte er die Herrschaft Thannhausen erworben haben. Da Fürst Bretzenheim, an Verwaltungsaufgaben nicht interessiert, sich nur in Zentren aufhielt und einen aufwendigen Lebensstil pflegte, wird er nicht von Zwingenberg aus auf Umpfenbach und seine Herren aufmerksam geworden sein; eher hat seine Frau Maria Walburga, geb. Prinzessin von Oettingen-Spielberg (1766–1833), den Weg zu diesem Verkaufsgeschäft geebnet, war doch ihr Verwandter, Reichshofratspräsident und k. k. Staatsminister Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein (1759–1826), 1803 für Ferdinand Sigismund von Gudenus beglaubigend tätig gewesen¹⁴³.

140 Günther EBERSOLD, Karl August Fürst von Bretzenheim, der Sohn Carl Theodors, in: *Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724–1799) zwischen Barock und Aufklärung*, hg. von Alfried WIECZOREK / Hansjörg PROBST / Wieland KÖNIG, Bd. I, Regensburg 1999, S. 43–47.

141 An der Nahe unweit Bad Kreuznach – die kurkölnische Lehenshoheit über Bretzenheim hatte Carl Theodor zur Gewinnung der Reichsunmittelbarkeit um 300.000 fl. erwerben müssen! – mit Planig und Mandel ganz sowie Rümmelsheim, Burg Leyen, Ippenheim und Hüffelsheim zum großen Teil. Zuvor schon erworben wurden die Herrschaften Breidenbend, Merfeld, Gladbach, Weißweiler und Paland im Rheinland sowie 1778 die Herrschaft Zwingenberg am Neckar mit acht Dörfern. Diese Herrschaft wurde nach einem gescheiterten Verkaufsversuch 1803 an den Fürsten von Leiningen, 1808 um 300.000 fl. an Großherzog Karl Friedrich von Baden verkauft, der sie seinen Nachkommen aus zweiter Ehe zuwandte; Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Der Neckar-Odenwald-Kreis, Bd. II, Sigmaringen 1992, S. 828.

142 Beide in Nordungarn nö. Miskolc gelegen. Karl August soll sich danach als *Fürst Bretzenheim von Régecz* bezeichnet haben, was sich hier – *Karl August Fürst von Bretzenheim*; vgl. Anm. 138 – nicht bestätigt.

143 Vgl. oben, S. 252. In gleicher Weise dürfte eine 1803 zugunsten Bretzenheims und zu Lasten des Fürsten Leiningen zustande gekommene Entscheidung des Reichshofrats über die (vermeintliche) Landeshoheit der Herrschaft Zwingenberg – vgl. Günther EBERSOLD, Herrschaft Zwingenberg – ein gescheiterter Staatsbildungsversuch im südöstlichen Odenwald (1504–1806). Ein Beitrag zur kurpfälzischen Geschichte, Frankfurt a. M. 1997, S. 290–293 – zu verstehen sein. Zur Fürstung Karl Augusts vgl. KLEIN (wie Anm. 66) S. 190.

Dieser war seit 1808 Mitglied des steirischen Herrenstandes; seine Söhne verheirateten sich mit Damen aus erbländischen Grafenhäusern¹⁴⁴ und 1907 rückte seine Familie in den österreichischen Grafenstand auf¹⁴⁵. Der Komplexität der Eigentumsverhältnisse, die sich auch in den Unterlagen der steirischen Landtafel widerspiegelt, suchte Ferdinand Gudenus 1816 durch ein an diese gerichtetes Gesuch abzuhelpfen, alle seine Besitzungen als ein *Corpus unter dem Namen Herrschaft Thannhausen zusammengefasst zu sehen*. Diese *Zusammenschreibung* wurde alsbald bewilligt. Vom Wert dieser nun vergrößerten Herrschaft Thannhausen vermittelt ein Eintrag von 1855 zum Umfang der im Zuge der Bauernbefreiung für die Herrschaft aufzubringenden Summen, hier als *liquidirte 5% Entschädigungskapitalien wegen aufgehobener Urbarial- und Zehntbezüge* bezeichnet; die für 110 Örtlichkeiten einzeln ermittelten Beträge summieren sich zu 174 430 fl. Wr¹⁴⁶. Der Verkaufswert allein dieser Einkünfte dürfte also doppelt so hoch gewesen sein. Mit dem Wert der 1806 bestehenden Herrschaft Thannhausen kann dies aber kaum in Beziehung gesetzt werden, denn inzwischen waren noch die Herrschaften Frondsberg¹⁴⁷ und Neuhaus¹⁴⁸ hinzu erworben worden.

Reichsfreiherr Ferdinand Sigismund von Gudenus starb am 9. Oktober 1830 als Herr zu *Tanhausen, Neuhaus und Frondsberg* ohne eine letztwillige Verfügung. Noch zu Lebzeiten hatte er zusammen mit seinen drei Erben, den Reichsfreiherrn (Michael) Anton (Ferdinand), wie der Vater k. k. wirklicher Kämmerer, und Gordian (Heinrich) sowie der Reichsfreiin Bilhildis (Josepha), bezeugt durch des ersteren künftigen Schwager, Joseph Emanuel Graf Batthyány, den Antrag gestellt, die gesamte Herrschaft auf Gordian umzuschreiben. Dem wurde stattgegeben, nachdem die erforderlichen landesfürstlichen Belehnungen erfolgt waren¹⁴⁹. Die Nachfahren Gordians sind heute noch in Thannhausen ansässig¹⁵⁰.

3. Wiederverkaufsbemühungen 1811–1813

Dass Fürst Ferdinand Trauttmansdorff die für ihn politisch wie wirtschaftlich¹⁵¹ uninteressant gewordene Fernbesitzung Umpfenbach wieder abstoßen würde, war zu erwarten. Sogar Fürstenhäuser im Besitz von umfangreicheren ange-

144 Michael Anton (1792–1872) 1832 mit Aloisia Gräfin Batthyány von Nemet-Ujvár und Gordian Heinrich (1798–1894) 1832 mit Maria Gräfin von Hoyos-Sprintzenstein.

145 Genealogisches Handbuch (vgl. Anm. 28), Adelslexikon Bd. IV, S. 309–311.

146 StLAG LT II Bd. 12 fol. 887–889, 885.

147 Burg, Gemeinde Koglhof im Feistritzal; Handbuch (wie Anm. 134) S. 55.

148 Burg, Gem. Stubenberg, Bezirk Hartberg; ebd., S. 123.

149 StLAG LT II Urkundenbuch Bd. 122 fol. 257–262.

150 Der derzeit prominente FPÖ-Politiker Johannes Gudenus gehört nicht dieser, sondern der sich auf Johann Christoph (1632–1705) zurückführenden (nieder)österreichischen Linie an; vgl. oben, S. 246.

151 Der Ertrag des Hofguts betrug jährlich 400 fl. und wurde vom Gehalt des Amtmanns nahezu aufgezehrt; StAWt-F 184 Nr. 1.

stammten Herrschaften, die nunmehr in Baden lagen¹⁵², entschlossen sich zu deren Verkauf, da Besitzungen in zum Rheinbund gehörenden Staaten mit einer traditionellen Adelsexistenz im Kaiserreich Österreich nicht nur mental wohl schwer zu vereinbaren waren¹⁵³. Hinzu kam, dass Napoleon nach Ausbruch des französisch-österreichischen Krieges 1809 die Besitzungen von außerhalb der Rheinbundstaaten residierenden Standesherrn sequestrieren ließ¹⁵⁴ und eine Vereinbarung zwischen Österreich und Frankreich im August 1810¹⁵⁵ allen in beiden Machtsphären begüterten Standesherrn die Option für ihre persönliche staatsrechtliche Zugehörigkeit entweder zu Österreich oder einem Rheinbundstaat auferlegte.

Die Schilderung und Begründung, die Fürst Trauttmansdorff im Mai 1812 der an den Großherzog von Hessen gerichteten Bitte um Genehmigung des Verkaufs beigab, wundert nicht: *Der hierauf gefolgte Krieg und der solchen beendigende Preßburger Friede versetzten das deutsche Reich, wie bekannt, in andern Zustand. Meine reichsunmittelbare Besitzung Umpfenbach wurde gleich anderen [...] mediatisiret und in Gestalt einer Standesherrschaft [...] der Souverainität Eurer Kgl. Hoheit selbst unterworfen. Mit Auflösung des deutschen Reiches löste sich auch der einzige Endzweck ganz auf, aus welchem ich diese Herrschaft erkaufte, sie konnte seitdem für mich und meine Nachkommen keinen Werth mehr haben, sondern mußte sogar wegen Entfernung durch Mediatisirung geschmälerter Einkommen und gleichwohl gebliebenen Unterhaltsauslagen, namentlich jener eines die Einkünfte fast aufzehrenden Beamten, zur Last werden*¹⁵⁶.

Der Verkauf, um dessen Genehmigung hier angesucht wurde, hatte einen längeren Vorlauf. Denn schon am 28. Februar 1811 hatte Fürst Trauttmansdorff bei der großherzoglich-hessischen Gesandtschaft genehmigungshalber ein *Pro Memoria* wegen des Verkaufs *der vormals unmittelbaren Reichsherrschaft Umpfenbach* eingereicht, woraufhin das hessische Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten bereits am 11. März eine Kaufabsicht des Großherzogtums verneinte und die Erlaubnis zum Verkauf erteilte¹⁵⁷. Zusätzlich zeigte am 11. März ein Freiherr von Braun in Wien unter Beifügung dieses *Pro Memoria* die Verkaufsabsicht zur Genehmigung an. Diese wurde rasch erteilt und

152 So die von Auersperg als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Tengen oder die von Schwarzenberg als Inhaber der Landgrafschaft Klettgau.

153 Martin FURTWÄNGLER, *Die Standesherrn in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite*, Frankfurt a. M. 1996, S. 70 f.

154 Befehl vom 24. April, für Baden wieder aufgehoben am 21. März 1810, was sogleich Fürst Trauttmansdorff mitgeteilt wurde; ÚSTRKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

155 Umgesetzt für Baden am 18. Oktober 1810; Ghgl. Bad. Regierungsblatt Nr. 43, S. 330.

156 StAD E 1 L Nr. 33b. Roth bezog jährlich 350 fl. sowie Naturalien und wohnte frei im Herrenhaus; StAWt-F 184 Nr. 2½.

157 ÚSTRKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

führt aus, es bleibe dem Fürsten überlassen, *seinen Plan [...] auf jede gut findende Art ins Werk zu setzen*¹⁵⁸. Ende März wandte sich unabhängig davon Philipp Reichenberger aus Regensburg, der seit 30 Jahren mit Fürst Trauttmansdorff *in Geschäften* war, an einen Geheimen Rat in Wertheim mit der Anfrage, ob, da der Fürst die Herrschaft Umpfenbach verkaufen oder verpachten wolle, nicht der Adressat oder dieser für den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Käufer sein könne¹⁵⁹. Standesherrn kamen als mögliche Erwerber gewiss in Frage; ob es noch andere als konfessionelle Gründe hatte, dass man sich nur an die Verwaltung des katholischen Fürstenhauses und nicht an die der damals noch gräflichen evangelischen Linie Löwenstein-Wertheim oder an die des in Amorbach residierenden Fürstenhauses Leiningen wandte, muss offen bleiben. In Wertheim wird man sich des 1772 erstellten Wertgutachtens für Umpfenbach in Höhe von rund 15.000 fl.¹⁶⁰ möglicherweise noch erinnern haben. Dass man sich endlich im November 1811 zu einem Angebot in Höhe von lediglich 9.000 fl. verstand¹⁶¹, beweist nur, wie schwer verkäuflich Umpfenbach damals war.

Ein Kaufvertrag kam schließlich 1812 durch Unterzeichnung am 4. April in Wien bzw. am 17. in Regensburg zustande¹⁶². Die Vertragspartner waren *Ferdinand Fürst zu Trauttmansdorff-Weinsberg, gefürsteter Graf auf Umpfenbach [...] S. k. k. [...] Maj. wirklicher Kämmerer, geheimer Rath, Staats- und Conferenzminister, erster Obristhofmeister und Obrister der gesamten k. k. Leibgarden einer- und Herr Marcus Feibel Neumüller, Handelsmann und Bürger zu Wertheim* andererseits. Kaufobjekt war die *ehemals vollkommen Reichs unmittelbare, seitdem aber unter die Oberhoheit des Großherzogthums Baden und letztlich unter jene des Großherzogthums Hessen gediehene Herrschaft Umpfenbach*; der Kaufpreis betrug 15.000 fl. Wr.

158 StAD E 1 L Nr. 33/8; zum dabei thematisierten Vorkaufsrecht vgl. Anm. 215.

159 StAWt-F 184 Nr. 2.

160 Durch Regierungs- und Kammerpräsident Hieronymus Heinrich (v.) Hinkeldey († 1805) – vgl. auch oben, Anm. 22. Dessen einer Sohn Johann Philipp (1754–1814) war bis 1807 dort Regierungspräsident, wechselte aber dann abrupt in die badische Verwaltung als Direktor des Main-Tauber-Kreises über, während der andere Sohn Carl (1760–1835) als Hofrat im fürstlichen Dienst verblieb; Martin FURTWÄNGLER, Hinterlassenschaft eines Beamten- und Juristenlebens im 18. Jahrhundert – Zum Nachlaß des löwenstein-wertheim-rochefortschen Regierungs- und Kammerpräsidenten Hieronymus Heinrich von Hinkeldey (1720–1805), in: Wertheimer Jahrbuch 1999 (2000) S. 197–216, hier S. 199.

161 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

162 Keine der beiden Ausfertigungen für die Vertragspartner konnte ausfindig gemacht werden, lediglich ein nicht besiegeltes Exemplar in den hessischen Akten; HessStAD E 1 L Nr. 33b, eine durch den Gerichtsadvokaten Lizy zu Wien am 12. März 1813 beglaubigte; StAWt-F 184 Nr. 1, sowie eine unbeglaubigte Abschrift; HessStAD G 23 C Nr. 1982. Aufschlussreich ist folgender Aktentitel: *Erwerb des unter Altpapier zufällig gefundenen Vertrags über den Kauf von Umpfenbach von dem Fürsten Ferdinand von Trauttmansdorf durch den Juden Marcus Feibel Neumüller*; 1853; StAWt-F 184 Nr. 102 (der Vertrag liegt nicht bei).

Dieser Vertrag löste ein ganzes Jahr währende intensive Aktivitäten¹⁶³ aus, mündend in zwei weitere Verkäufe – am 23./ 26. November 1812 an den löwenstein-wertheimschen Kammerpräsidenten von Feder¹⁶⁴ und am 1. März 1813 von diesem an Fürst Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg¹⁶⁵, außerdem wurde vom Käufer Neumüller im November 1812 deswegen erfolglos Klage beim Hofgericht Mannheim¹⁶⁶ erhoben und daraufhin im Juli 1814 Berufung beim Oberhofgericht ebenda¹⁶⁷ eingelegt.

Auf welche Weise der Verkäufer und der Käufer über eine so große Entfernung – Regensburg vermittelte offenbar immer noch zwischen dem nunmehr rheinbündisch gewordenen ehemaligen Binnenreich und dem Habsburgerreich – zueinander fanden, muss offenbleiben; die bei der Berufungsklage eingereichte Appellationsschrift formuliert kryptisch: *Der Handelsmann Marcus Feibel Neumüller zu Wertheim fand durch seine Bekanntschaften Gelegenheit, die Herrschaft Umpfenbach [...] von dem Herrn Fürsten von Trautmannsdorf käuflich an sich zu bringen*¹⁶⁸. Indessen bezeichnete Reichenberger, Trautmannsdorffs Agent in Regensburg, bald darauf Neumüller als seinen Freund¹⁶⁹.

3.1 Die Beteiligten

Bevor die Sachverhalte näher darzulegen sind, müssen zunächst die Beteiligten und die Rahmenbedingungen, in denen sie agierten, vorgestellt werden.

163 Die Aktenüberlieferungen dazu im HessStAD (E 1 L Nr. 33a/8 u. 33b/9 sowie G 23 C Nr. 1982) und im StAWt-F (184 Nr. 2, 1 sowie 2½) sind dementsprechend intern chronologisch ungeordnet; es wird daher jeweils ein Datum mit angegeben.

164 Nunmehr bezeichnet als *die im vormaligen fränkischen Kraise, nun im Großherzogthum Hessen an der Poststraße von Miltenberg nach Hundheim gelegene, vom Herrn Ferdinand Freyherrn von Gudenus acquirirte freye, unverpfändete Allodial-Herrschaft Umpfenbach*; Abschrift als Anlage: HessStAD G 23 C Nr. 1982 (unter 1813 Febr. 22).

165 Nunmehr *die von dem Herrn Fürsten Ferdinand von Trautmannsdorf-Weinsberg zu Wien eigenthümlich acquirirte freye Allodial Herrschaft Umpfenbach im Großherzogthum Hessen und im Hoheitsamte Miltenberg gelegen*; Abschrift in StAWt-F 184 Nr. 2 (1. 3. 1813).

166 Die Prozessakte des Hofgerichts ist nicht überliefert, dagegen die des Oberhofgerichts, dessen Urteil unter dem 13. Februar 1815 erging; GLA 240 Nr. 7723. Da sowohl die eingereichte Appellationsschrift (Quadrangel 7) als auch der dem durch Beitritt der anderen Richter als Grundlage des Urteils dienende *Rechtliche Vortrag* des Berichterstatters (Quadrangel 21) den Hergang genau beschreiben und Zitate aus eingereichten Dokumenten enthalten, ergänzt diese Akte die Überlieferung in willkommener Weise und wird daher hier auch entsprechend herangezogen.

167 Holger RADKE / Günter ZÖBELEY, Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim, in: Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, hg. von Werner MÜNCHBACH, Heidelberg 2003, S. 425–464, hier S. 433.

168 GLA 240 Nr. 7723, Quadrangel 7 (12. 7. 1814).

169 ÚSTRKI Inv. Nr. 517 Kt. 8 (24. 5. 1812). Wann und wie diese Freundschaft zustande kam, muss offen bleiben.

Mit Fürst Trauttmansdorff ist das schon geschehen¹⁷⁰. Hier bleibt nur zu ergänzen, dass er seit 1807 als Obersthofmeister am Wiener Hof protokollarisch nach dem Kaiser den höchsten Rang in der Habsburgermonarchie innehatte; in dieser Funktion sollte er auch den Wiener Kongress organisieren. Den Kaufvertrag vom April 1812 hatte er in Wien unterzeichnet, Neumüller dagegen war deswegen nach Regensburg gereist; eine Begegnung beider gab es offenbar nicht. Nicht nur der geographische, sondern auch der rangmäßige Abstand zwischen Verkäufer und Käufer ist ablesbar aus § 20 des Vertrags, der die Geltung des österreichischen Rechts für ihn festlegt; denn die großherzoglich hessischen Gesetze seien bei der Formulierung des Vertragstexts unbekannt gewesen.

Künftig nahm die trauttmansdorffschen Interessen in dieser Angelegenheit aber ein Beauftragter wahr, den man sich aufgrund seines Werdegangs geradezu als alter ego Fürst Ferdinands auf einer tieferen Stufe vorstellen mag: Johann Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel (1754–1825)¹⁷¹. In Koblenz als Sohn eines subalternen kurtrierischen Beamten geboren, stieg er – juristischer Autodidakt! – rasch auf, war schon 1790 als dritter kurtrierischer Abgesandter in Frankfurt an der Aushandlung der Wahlkapitulation mit Leopold II. beteiligt und wurde noch im gleichen Jahr Regierungskanzler. 1793 trat er in österreichische Dienste als Gesandter beim Reichstag über; 1795 wurde er dort Konkommissar und wandte sich fortan gegen allzu starke Eingriffe in die Reichsverfassung; hinzu kommt auch ein physischer Einsatz für die Reichsbelange, nämlich die Fluchtung der Reichskleinodien 1800 von Regensburg nach Wien¹⁷². 1802 wuchs ihm der Vorsitz der Reichsdeputation zu, deren Hauptschluss er dann im Februar 1803 herbeizuführen hatte¹⁷³. Kein Wunder, dass er 1803 – seit Juli österreichischer Bevollmächtigter beim Reichstag – in der Frage der Stimmenparität im Reichsfürstenrat die trauttmansdorffsche Position vertrat und sich auch für die Erhaltung der Reichsritterschaft einsetzte. Ein ihm im Mai 1806 abverlangtes Gutachten, *Ob das Kaiserhaus [...] die Römisch-Deutsche Kaiserkrone noch forttragen solle?* erwies ihn als nun eigenstaatlich-österreichisch denkenden Kopf. Im Mai 1810 wurde er als österreichischer Botschafter beim Rheinbund zurück in das ihm gut vertraute politische Terrain am Rhein entsandt; außer beim Fürstprimatistischen Staat Karl Theodor von Dalbergs in Frankfurt war er auch beim

170 Vgl. oben, S. 254–256. Einen Eindruck von dieser Stellung vermittelt das in seinem Schloss Bischofteinitz / Horšovský Týn erhaltene großformatige Ganzporträt, das ihn im Empire-Mantel in staatsmännischer Pose zeigt.

171 Ulrike M. DORDA, Johann Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel (1754–1825). Ein Leben zwischen Kaiser und Reich im napoleonischen Deutschland, phil. Diss. Würzburg 1969, S. 4, 14, 165–179, 216, 225, 239–247, sowie DIES., v. Hügel, Freiherrn v., in: NDB 9 (1972) S. 730 f.

172 Ein Rückgabebegehren der Stadt Nürnberg, von wo sie 1796 nach Regensburg verbracht worden waren, wies von Hügel 1806 schroff zurück; Wolfgang WÜST, Des Reiches Schatzkästlein. Nürnberg und die Reichskleinodien 1423–1796, 1938–1946, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016) S. 51–66, hier S. 66.

173 WINTER (wie Anm. 96) S. 277.

Großherzog von Hessen in Darmstadt akkreditiert. In allen Residenzen der Rheinbundstaaten hofiert, nötigte er sogar Napoleon Respekt ab. Stets um die Wahrung der Interessen österreichischer Familien bemüht, ließ er sich – nunmehr Baron von Hügel – auch für die trautmansdorffschen einspannen. Dass dies in der Umpfenbacher Angelegenheit nicht immer erquicklich war und wie sehr er seinem Auftraggeber dabei den Rücken freihielt, mag eine eher beiläufige Bemerkung wohl vom Dezember 1812¹⁷⁴ andeuten, als sich die Sache zugespitzt hatte, er *unterlasse, die ekelhafte Verhandlungen hierüber [...] einzuschicken und [... Trautmansdorff] trauen mir zu, dass ich [...] den gefürsteten Herrn Grafen auf den Werth und die Kraft eines fürstlichen Wortes und fürstlicher Ehre zurückzuführen wissen werde.*

Gemeint war Graf Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim (1740–1816)¹⁷⁵, der mit einer am 9. Dezember 1812 in Wertheim eingetroffenen Urkunde des Königs von Bayern zusammen mit seinem Vetter Friedrich Carl Gottlob (1743–1825)¹⁷⁶ gerade zum Fürsten erhoben worden war¹⁷⁷. Die Grafen von Löwenstein hatten sich nach dem schwierigen Erwerb der Grafschaft Wertheim nach Aussterben des alten Grafenhauses 1556 seit Ende des 16. Jahrhunderts als Grafen zu Löwenstein und Wertheim bezeichnet. 1611 wurde eine Aufteilung in vier – jedoch unter Festhalten am Kondominat –, 1650 dann definitiv in zwei Linien, die ältere evangelische und die jüngere katholische, vorgenommen¹⁷⁸. Diese jüngere, 1711 gefürstete Linie gab sich im 18. Jahrhundert eine Primogeniturordnung¹⁷⁹, während sich die gräfliche 1741 zu einer Aufteilung der Regierungsverantwortung für das ohnehin kleine und zersplitterte Territorium auf fünf

174 ÚSTRKl Inv. Nr. 517 Kt. 8; die Datierung ist nach dem Eintreffen der Fürstungsurkunde in Wertheim am 9. Dezember 1812 anzusetzen.

175 Harald STOCKERT, Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850 (VKgL.B., Bd. 144), Stuttgart 2000, S. 25 f.

176 Ebd., S. 26–28.

177 Die Bemühungen um diese Fürstung, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, fallen zwar zeitlich mit dem Erwerb Umpfenbachs zusammen, hatten aber damit nichts zu tun. Dass von Hügel abschätzig von einem ‚gefürsteten Grafen‘ spricht, verrät die Vorbehalte der Adelswelt des Alten Reiches gegenüber einer solchen nurmehr königlich-bairischen Neu-Fürstung. Diese Fürstung machte freilich die Neu-Bezeichnung der zwei bisher rangmäßig unterscheidbaren, nun aber beide fürstlichen Linien des Hauses Löwenstein-Wertheim erforderlich; dies geschah im April 1813 durch die Annahme der Namenszusätze -Rosenberg für die katholische und -Freudenberg für die evangelische; Norbert HOFMANN, „Ältere“ und „Altfürstliche“ Linie. Der Kurztitel der Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und die Fürstenerhebung der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, in: Wertheimer Jahrbuch 1981/82 (1983) S. 149–172 u. Tfl.; vgl. auch Hermann EHMER, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989, S. 242.

178 Robert MEIER, Souverän und doch geteilt: Kondominate. Eine Annäherung an eine typische Sonderform des Alten Reichs am Beispiel der Grafschaft Wertheim, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002) S. 253–272, hier S. 255.

179 RÖDEL, Endzeit (wie Anm. 23) S. 168 f.

Brüder verstand; ein Versuch zur Modernisierung dieser fast handlungsunfähigen gemeinschaftlichen Regierung scheiterte auch noch am Ende des Jahrhunderts, als nur noch zwei gräfliche Linien bestanden, am Widerstand Graf Friedrich Carl Gottlobs¹⁸⁰. Aus diesem traditionellen Verständnis autonomen Herrschens heraus wird es auch erklärlich, dass gerade die beiden evangelischen Teillinien des Hauses Löwenstein-Wertheim nach 1806 zu den hartnäckigsten Verfechtern standesherrlicher Belange gehörten, die den Verlust der Landeshoheit durch die Mediatisierung lange nicht verschmerzen konnten¹⁸¹. Die Jahre 1806 bis 1813, also die Zeit des Rheinbunds, in der die neuen Souveräne die angestammten adligen Rechte am drastischsten beschnitten, mag die härteste Phase für die Standesherrn gewesen sein¹⁸². Hinzu kam eine vom Schwinden der Einnahmen verursachte Verschuldung, die z. B. Erbgraf Georg (Wilhelm Ludwig, 1775–1855)¹⁸³ zur Dienstnahme am Kasseler Hof Jérôme Bonapartes, seit 10. Dezember 1807 Herr des Königreichs Westphalen¹⁸⁴, veranlasste¹⁸⁵.

Eine Schlüsselrolle in der gräflichen Verwaltung nahmen selbstverständlich die Räte ein. Alle drei hier zu Nennenden verfügten über große Erfahrung, da sie schon 1802 die Belange ihrer löwensteinschen, aber auch weiterer minder-mächtiger Herren in den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg vertreten hatten¹⁸⁶, am erfolgreichsten Johann Christian Heinrich von Feder (ca. 1748–1823)¹⁸⁷, der 1803 zum Kammerpräsidenten aufstieg und 1806 zusätzlich die Direktion der (beiden Häusern gemeinsamen) Justizkanzlei übernahm¹⁸⁸. Sein Schwager, Geheimrat Christoph Jakob Birkenstock, der 1806 anonym eine Denkschrift zur Infragestellung der Souveränität der neuen Mittelstaaten verfasst hatte und generell rheinbundfeindlich eingestellt war¹⁸⁹, sollte freilich in der Umpfenbach-Angelegenheit, bei der er in Wertheim die hauptsächliche Arbeitslast trug, etwas auf Distanz zu von Feder gehen¹⁹⁰. Obwohl als Geheimrat des nicht involvierten Grafen Friedrich Carl Gottlob tätig, wurde der hoch angese-

180 MEIER (wie Anm. 178) S. 257 f. u. 270.

181 Insbesondere Graf Friedrich Carl Gottlob, aber auch, argumentativ anspruchsvoller, sein Vetter Johann Carl Ludwig; vgl. STOCKERT (wie Anm. 175) S. 25–28.

182 Martin FURTWÄNGLER, Die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim als Standesherrn in Baden, in: Wertheimer Jahrbuch 2001, S. 203–224, hier S. 206 f.

183 STOCKERT (wie Anm. 175) S. 196–198.

184 König Lustik!? Jérôme Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen, Katalog der Hessischen Landesausstellung 2008, hg. von Maike BARTSCH, München 2008.

185 STOCKERT (wie Anm. 175) S. 196 u. 217.

186 Ebd., S. 116.

187 Seine Erhebung in den erbländisch-österreichischen Ritterstand erfolgte 1797; die Familie wurde später in die Adelsmatrikel des Königreichs Bayern eingetragen; KNESCHKE (wie Anm. 28) Bd. 3, 1861, S. 214.

188 STOCKERT (wie Anm. 175) S. 132 u. 166.

189 Ebd., S. 148 u. 183.

190 StAWt-F 184 Nr. 1 (3. 9.) und – zu der durch von Feder beim Grafen angezettelten Intrige (6. 10.).

hene Georg Christian Ludwig Stephani ebenfalls mit Umpfenbach befasst, als ihn Graf Johann Carl, seinen eigenen Beamten nicht mehr trauend, um Rat bzw. um den Entwurf für ein Schreiben bat¹⁹¹.

Im Großherzogtum Hessen war in dieser Sache das Innenministerium tätig, und zwar in der Person des offenbar leitenden Geheimen Referendärs Freiherr von Lichtenberg, der schon das Besitzergreifungspatent Großherzog Ludwigs für die Ämter Amorbach, Miltenberg, Heubach sowie die Dörfer Laudenbach und Umpfenbach vom 13. November 1810 gegengezeichnet hatte¹⁹². Die Belange des Käufers Neumüller vertrat dort ein gewisser Weidenbusch, wohl ein Anwalt.

3.2 Der Wertheimer Jude Marcus Feibel Neumüller und seine Rechtsstellung

Es versteht sich und lässt sich auch aus der Formulierung vieler von Neumüller unterzeichneter Texte folgern, dass er in Wertheim ständig in Kontakt war mit seinem Anwalt Hofmann, den er auch als seinen Freund bezeichnete¹⁹³. Das gibt nun Anlass, einen Blick auf die soziale Lage und die rechtliche Stellung des Wertheimer jüdischen Handelsmanns Neumüller (1770–1842)¹⁹⁴ zu werfen. Sein Vater war der Handelsjude Salomon Feibel († vor 1809); er selbst wurde als Marum Feibel geboren und war 1798 in eine Auseinandersetzung mit einem Salomon Fälflein wegen *Sackuhren tragen am Ruhetag* – mithin einem typischen Anlass für Streit zwischen liberalem und orthodoxem Judentum – verwickelt, der noch 1805 schwelte¹⁹⁵. 1798 zahlte Marum zum ersten Mal das Judenschutzgeld und dürfte sich um diese Zeit verheiratet haben. Seine Ehefrau, mit der er fünf Kinder hatte, war eine Lea/Lena (Eleonore) Heyum aus Montabaur, wo es eine Wollweber- und eine Musikantenfamilie dieses Namens gab¹⁹⁶. Seinen zu unterstellenden relativen Wohlstand dürfte Marum daher nicht ererbt, sondern ererbt und durch seinen Handel mit Metallen, also dem Stoff des herausziehenden Industriezeitalters, gemehrt haben; 1842 wurde er als Eisenhändler bezeichnet. Seine Söhne Salomon und Heinrich, beide Spenglermeister, sind 1832 bzw. 1824 mit Bürgerrecht bezeugt¹⁹⁷. Schon 1812 lieferte *Marum* der Stadt Wertheim Eisen, was im Hinblick auf die am Ort bestehende christliche Konkurrenz auf ein gewisses Ansehen schließen lässt. Das väterliche Haus im

191 StAWt.-F 184 Nr. 1 (14. 11. 1812) – vgl. unten, Anm. 241 – sowie [...] *auf beygehendes Schreiben des Herrn Kammerpräsidenten von Feder eine Antwort zu verfassen, [...] dass niemand ersehen soll, daß Sie den Entwurf gemacht haben*; StAWt.-F 184 Nr. 2 (10. 2. 1813).

192 HessStAD R 2 Nr. 5490.

193 In einem der Prozessakte beiliegenden Privatschreiben vom 11. Mai 1815: *Durch meinen Anwalt und Freund, H. Adv. Hofman erfahre ich, ...*; GLA 240 Nr. 7723.

194 Angaben zu ihm verdanke ich Schreiben von Stadtarchivar i. R. Erich Langguth vom 22. 11. 2001 und des Grafschaftsmuseums Wertheim (Ursula Wehner) vom 4. 10. 2010.

195 Nunmehr wegen *Unordnung in der Judenschule*; StAWt.-F 155 Nr. 336.

196 Frdl. Auskunft des Stadtarchivs Montabaur vom 30. 11. 2017 (Dr. Regina Fiebich).

197 Erich LANGGUTH, *Schutzbürger oder Bürger Die Bürgerrechtsverhältnisse der Wertheimer Juden vor 1840*, in: *Wertheimer Jahrbuch 2000* (2001) S. 271–286, hier S. 282 f.

Judenviertel am Neuplatz konnte er 1801 aufgeben, als er von dem Kammerassessor Firnhaber dessen stattliches Haus in der Eichelgasse 22 erwarb. Als 1827 Fürst Georg zur Erinnerung an seine 1824 verstorbene Frau Ernestine eine Schützenscheibe stiftete, gewann Neumüller das deswegen veranstaltete Scheibenschießen. Solche Vertrautheit weist zurück in die Verhältnisse einer kleinen Residenz im 18. Jahrhundert, in der Juden als Schutzjuden zwar schlechter gestellt, aber dennoch eine gewisse rechtliche Absicherung genossen und gesellschaftlich auf eine spezifische Weise integriert waren¹⁹⁸.

Bei der Namengebung für die Juden benannte sich Marum 1809 um in Marcus (Marx) Neumüller, behielt aber als zweiten Vornamen Feibel bei, wohl um sein Judentum nicht zu verleugnen. In der Folge bürgerte sich der neue Familienname jedenfalls in Wertheim jedoch nicht ein¹⁹⁹. Der Handelsmann Neumüller dürfte die Schritte zur Emanzipation der Judenheit jedoch sehr bewusst registriert und für sich nutzbar gemacht haben, die das Großherzogtum Baden sogleich konsequent und unumkehrbar unternahm²⁰⁰. Schon das erste der zwischen April 1807 und März 1808 zur inneren Verfasstheit des neuen Staates geschaffenen Konstitutionsedikte, das der *Kirchlichen Staatsverfassung* galt, sprach zwar jedem Menschen das Staatsbürgerrecht zu, das Ortsbürgerrecht jedoch nur Angehörigen einer staatlich anerkannten kirchlichen Gemeinschaft. Das sechste Konstitutionsedikt *Grundverfassung der verschiedenen Stände* vom Juni 1808 regelte die Rechte der Untertanen; Juden galten fortan als *erbfreie Staatsbürger*, jedoch mit der Einschränkung, dass sie, *solange sie nicht eine zur gleichen Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben*, nur den Status von Schutzbürgern beanspruchen könnten. Diese Bestimmungen konkret für die Judenschaft auszugestalten unternahm das am 1. Februar 1809 veröffentlichte *Edikt über die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses*²⁰¹. Es räumte den Juden das *Gemeinds- oder Bürgerrecht* unter der Bedingung ein, dass

198 Frank KLEINEHAGENBROCK, Juden in Stadt und Grafschaft Wertheim. Eine religiöse und soziale Randgruppe während der frühen Neuzeit, in: Wertheimer Jahrbuch 2013, S. 203–224, hier S. 224.

199 In einem eigenhändig verfassten Text des Grafen Johann Carl *Geschichte des Verkaufs von dem Gut Umpfenbach* vom November 1812 finden sich – ein Zeichen der Vertrautheit – alle denkbaren Namensformen und Bezeichnungen für ihn: *Marum, Marcus, der Jude, Feibel als Bekenner der mosaischen Religion*, nur nicht Neumüller; StAWt-F 184 Nr. 2. (o.D., nach 9. Nov.)

200 Volker RÖDEL, Das Gleichstellungsedikt von 1809 im Rahmen der Staatswerdung Badens, in: *Gleiche Rechte für alle? Zweihundert Jahre jüdische Religionsgemeinschaft in Baden 1809–2009*, bearb. von Uri R. KAUFMANN / Rainer BRÜNING, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Ostfildern 2009, S. 8–13; Reinhard RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, in: ZGO 114 (1966) S. 241–300, hier S. 255–259.

201 Ghgl. Bad. Regierungsblatt 1809, Nr. VI vom 11. 2., S. 29–44, Abschnitte XVIII, XXV und XXVI. Zum Schöpfer der Konstitutionsedikte und dieses Edikts vgl. Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit (VKgLB, Bd. 159), Stuttgart 2005, S. 256–260.

sie auch *zu einem für Christen bestehenden Nahrungszweig*²⁰² befähigt seien, und stellte sie bei Vertragsabschlüssen und hinsichtlich Glaubwürdigkeit und Zeugnisfähigkeit – ausgenommen bei *Nothandel*, also Hausieren – rechtlich den Christen gleich. Neumüller genoss als niedergelassener Händler bzw. Unternehmer und als Angehöriger der Wertheimer Judengemeinde daher alle Rechte, die ihn zum Abschluss eines Kaufvertrags befähigten.

Der badischen Judenemanzipation vorausgegangen war diejenige im Königreich Westphalen, das schon Ende Januar 1808, wenige Wochen nach seiner Entstehung, durch ein Dekret die Gleichstellung der Juden noch radikaler als hernach in Baden verfügt hatte²⁰³. Freilich wurde sie nach dem Untergang dieses Modellstaats 1813 wieder aufgehoben; am Wertheimer Grafenhof wird man davon aus Kassel über Erbgraf Georg²⁰⁴ erfahren haben. Aufschlussreich ist, dass im März 1808 die 1791 im revolutionären Frankreich verfügte Judenemanzipation durch zwei Dekrete Napoleons de facto schon wieder aufgehoben wurde, insbesondere durch das auf zehn Jahre befristete und später so benannte *Décret infâme*, das u. a. die Betätigung von Juden im Handel von einer erst nach Prüfung ihrer sittlichen Eignung zu erlangenden Erlaubnis abhängig machte²⁰⁵. Für wie nachahmenswert diese restriktivere Haltung hiezulande gehalten wurde, bestätigt der Umstand, dass die hessische Regierung 1818 just dieses für Rheinhessen geltende Dekret als eine der „rheinischen Institutionen“ in eher zynisch anmutender Weise erneuerte²⁰⁶.

Welche Rechtslage bestand aber nun 1812 im Großherzogtum Hessen hinsichtlich des ihm angehörenden Kaufobjekts Umpfenbach? Eine Regelung wie in Baden bestand jedenfalls nicht, wohl aber ist eine nach 1744²⁰⁷ einsetzende

202 Dies wird so näher erläutert: *Von der Handelschaft gehöret dazu der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung oder durch Fabrikenbetreibung oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlanglichen Vorrathe an Metall, Leder [...] betrieben wird.* Neumüllers Erwerbszweig steht hier sogar an erster Stelle!

203 Rotraud RIES, „Und die Gesänge Zions werden in Westfalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen“. Der Modellstaat als Raum rechtlicher Gleichstellung und jüdischer Reformpolitik, in: König Lustik!? (wie Anm. 184) S. 135–141, hier S. 136.

204 Vgl. Anm. 183.

205 J. Friedrich BATTENBERG, Die Französische Revolution und die Emanzipation der Juden im Elsaß und in Lothringen, in: Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798), hg. von Volker RÖDEL (Oberrheinische Studien, Bd. 9), Sigmaringen 1991, S. 245–273, hier S. 249.

206 Anton Maria KEIM, Die rheinhessischen jüdischen Gemeinden unter dem Eindruck der Märzrevolution, in: Rheinhessen. Identität – Geschichte – Kultur, hg. von Franz J. FELTEN / Michael MATHEUS (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 72), Stuttgart 2016, S. 101–110, hier S. 104.

207 Damals wurde noch verordnet zu berichten, wie von Juden erworbene Güter und Häuser diesen wieder abgenommen werden könnten. Drei Jahre später wurde schon die erste Relativierung des Grundstückkaufverbots verfügt; Friedrich BATTENBERG, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. VIII), Wiesbaden 1987, Nr. 188 u. 192.

schrittweise Lockerung der Versagung von Immobilienerwerb durch Juden bis 1805 festzustellen²⁰⁸. Dass aber ganze Dörfer durch Kauf in jüdischen Besitz übergehen könnten, dürfte auch noch 1812 schwer vorstellbar gewesen sein. Vielmehr erregte schon der Erwerb von Gütern durch Juden, zumal wenn sie als Armeelieferanten reich geworden waren, Argwohn, so auch im Königreich Westphalen, gegen dessen Judenpolitik gar Napoleon selbst Vorwürfe erhob; der französische Gesandte dort sah 1812 solche Güterkäufe als ein Zeichen für die Verdorbenheit des Judentums an²⁰⁹.

Solche Zuspitzungen lassen sich für Baden nicht feststellen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass der in der Rolle des kurpfälzischen Hoflieferanten in Zusammenarbeit mit einem Mannheimer christlichen Bankier reich gewordene Aron Elias Seligmann (1747–1824) aus Leimen, wo er sich 1792 ein stattliches Palais hatte erbauen lassen, 1806 nach München, wo er 1814 als „von Eichthal“ geadelt wurde, abwanderte, weil die badischen Behörden ihm seine seither privilegierte soziale Stellung nicht garantieren wollten²¹⁰. Dass derartige Vorgänge in den größeren Zusammenhang des Konflikts zwischen Modernisierung und Behauptung des Althergebrachten gehören, bezeugt das Beispiel des preußischen Konservativen von der Marwitz, der 1811 gegen Hardenbergs Reformpolitik opponierte, zumal gegen *die Gleichmachung aller Stände* und gegen die Mobilisierung des Grundeigentums; gefördert würde nur das Unbeständige, dessen Verkörperung die Juden seien; so werde *unser altehrwürdiges Brandenburg ein neumodischer Judenstaat*²¹¹. In diesem allgemeinen Spannungsfeld von Stillstand und Bewegung²¹² soll nun auch das Handeln des emanzipierten Juden Marcus Feibel Neumüller verständlich gemacht werden.

3.3 Die Hintertreibung des Ankaufs

Dem Vertragsabschluss im April 1812 waren, wie gesagt²¹³, längere Verhandlungen vorausgegangen. Schon am 6. Februar hatte Reichenberger über den Ankauf

208 1771 und 1774 Lockerungen beim christlichen Vorkaufsrecht bei Häusern, 1779 und 1780 bei Grundstücken; ebd., Nr. 247, 254, 270 u. 272. 1805 schließlich wurde das Vorkaufsrecht bei Hauskäufen auf drei Monate beschränkt, d. h. nahezu abgeschafft; ebd., Nr. 327.

209 Helmut BERDING, Judenemanzipation im Rheinland, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hg. von Eberhard WEIS (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 4), München 1984, S. 269–284, hier S. 280.

210 Gleiche Rechte für alle? (wie Anm. 200), 5.1 und 7.1, S. 37 bzw. 44 f.

211 Ewald FRIE, Friedrich August Ludwig von der Marwitz 1777–1837. Biographie eines Preußen, Paderborn u. a. 2001, S. 278–280.

212 Vgl. schon 1966 RÜRUP (wie Anm. 200) S. 243: „Eine Geschichte der Judenemanzipation sollte zu ihrem eigentlichen Gegenstand die Problematik zwischen Stillstand und Bewegung, Restauration und Emanzipation haben, denn erst unter diesen Voraussetzungen wäre wirkliches historisches Interesse dieses tief in die Geschichte der Juden, aber auch in die Geschichte der europäischen Nationen und vor allem Deutschlands eingreifenden Vorgangs zu erhoffen.“

213 Oben, S. 267.

Umpfenbachs durch Neumüller, der 13.000 fl. geboten habe, berichtet; danach gingen Vertragsentwürfe vom 21. Februar und 9. März in Wien ein²¹⁴. Am 4. April unterzeichnete Fürst Trauttmansdorff in Wien, am 17. Neumüller in Regensburg, wohin er spätestens dann, wohl aber schon geraume Zeit zuvor gereist sein wird; eine Anzahlung müsste er dabei geleistet haben. Nach seiner Rückkehr zeigte Neumüller den hessischen Behörden am 26. April den Ankauf von Umpfenbach an und bat unter Verweis auf die im März von Wien aus eingeholte Verkaufsgenehmigung²¹⁵ um die Bestätigung des Kaufvertrags, und zwar mit der Einräumung, *dass ich mich hinsichtlich der Ausübung der Jurisdiction den vorliegenden Gesezen und observanzmäsigen Statuten unterwerfe, falls es [...] gnädigst belieben sollte, mir solche zu belassen und sie nicht mit einem der nahegelegenen Aemter zu verbinden*²¹⁶. Am nächsten Tag schon nahm der Beamte des nahen Amts Miltenberg, Hofrat Dilg, dem Ministerium gegenüber Stellung zu drei sich dabei stellenden Fragen: 1. ein Privatmann könne eine Patrimonialgerichtsherrschaft bei genügender Bekanntgabe käuflich erwerben, 2. ein Jude könne dies jedoch nicht, weil a) Juden keine vollen Staatsbürger seien, b) sich dies nicht mit der *Declaration*²¹⁷ verträge und c) gegen den Religionsbegriff verstieße, da die Kirchengewalt evtl. eingeschlossen sei, 3. Den dort tätigen Beamten könne ein Käufer wohl nicht entlassen, da dies belastend auf den Souverän zurückwirke.

Am 2. Mai wandte sich zusätzlich Neumüllers Beauftragter Weidenbusch wegen der Genehmigung an das Ministerium, da der Verkauf wegen noch nicht erfolgter Anerkennung als Eigentümer noch nicht abgeschlossen werden können und *weil die Beybehaltung gewisser Standesherrlicher Rechte, namentlich der Jurisdiction, in den Tractaten zur Bedingnis gemacht werde, über deren Beybehaltung er noch nicht völlige Gewissheit hat*. In Baden – so Neumüllers Anwalt – sei Juden der Erwerb von Immobilien aller Art erlaubt – es werde eine diesbezügliche Bestätigung des badischen Main- und Tauber-Kreis-Direktoriums beigebracht –; die entgegenstehende hessische Verordnung könne mangels Publikation nicht angewandt werden. Neumüller wolle evtl. um die höchste Erlaubnis einkommen, *indem er sich zur gesezmäsigen Verwaltung der Jurisdiction in Umpfenbach durch einen Justitiar während der kurzen Zeit seines Besitzes [...] verpflichte*.

Der Hinweis auf den nur vorübergehenden Besitz sollte wohl die Genehmigung herbeiführen helfen, war indessen wohl auch durch eine vorerst geheim zu haltende Aktivität ausgelöst worden: Ausweislich der Prozessakte muss Neumüller am 29. April mit Graf Johann Carl Ludwig über Umpfenbach einen vor-

214 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

215 Vgl. oben, S. 257. Diese Anfrage hatte auch einem möglichen staatlichen Vorkaufsrecht gegolten; dass ein Jude kaufen würde, war dabei verschwiegen worden.

216 HessStAD E 1 L Nr. 33a/8 (27. 4. 1812); dort auch der Schriftsatz vom 2. 5.

217 Vom 1. Dezember 1807; vgl. oben, S. 267.

läufigen Kaufvertrag – mutmaßlich nur eine Abrede! – über 22.500 fl. mit der Bedingung geschlossen haben, dass Neumüller die Genehmigung für den Weiterverkauf dieser *Standesherrschaft* zu bewirken habe²¹⁸. Dazu passt, obzwar befremdlich, dass: 1. am 30. April ein fürstlich-löwensteinscher Beamter Schumann aus Kleinheubach dem Kammerpräsidenten von Feder mitteilte, von Hügel habe für Umpfenbach nicht mehr als 15.000 fl. gefordert; *Ist nun inzwischen kein Verkauf geschehen, so bekommen wir um diesen Preis das bewusste*²¹⁹; 2. am 6. Mai ein gewisser Roth aus Miltenberg seinem Dienstherrn, dem Fürsten Leiningen, den Ankauf der laut Auskunft seines Bruders, des Umpfenbacher Amtmanns, von *Jud* Neumüller erworbenen Herrschaft um 16.000 fl. empfahl, auch weil das leiningische Justizamt in Miltenberg dort die Jurisdiktion übernehmen könne. Am 10. Mai fügte Roth hinzu, die Verkaufsbestätigung für Neumüller werde wohl auf sich warten lassen, *weil bereits ein incident [...] ad acta gekommen seie, nach welchem man vermuthen dürfe, dass die Verkaufsbestättigung [...] entweder ganz abgelehnet oder wenigstens [...] hinausgeschoben werde*²²⁰. Gerüchtweise angefügt wird noch die Information, der Sohn des *H. Cammerdirektor Feder* habe schon gekauft und wolle die Jurisdiktion und das Herrenhaus behalten, während der Schultheiß Adam May ihm die Hofgüter um 15.000 fl. abkaufen wolle; von einem Scheinvertrag mit dem Umpfenbacher Schultheißen May ist indessen auch in der Prozessakte die Rede²²¹. Das lässt jedenfalls vermuten, dass Neumüller Umpfenbach als Spekulationsobjekt erworben haben wird, um es gewinnbringend weiter zu verkaufen.

Am 9. Mai konnte Neumüller, der sich damals häufig in Darmstadt aufgehalten haben muss, dem Ministerium die angekündigte Bestätigung des Kreisdirektors von Hinckeldey²²² vom 1. Mai vorlegen: *Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers mosaischen Glaubens Bekenntnisses Markus Feibel Neumüller wird [...] bezeugt, dass [...] sämtlichen Bürgern dieses Glaubens Bekenntnisses freisteht, alle Gattungen von Güthern, Gefällen und Grundstücken zu erwerben und zu besitzen*²²³. Drei Tage später offenbarte sich Neumüller gegenüber dem Ministerium: Da die Zusicherung der Herrschaft Umpfenbach *mit allen Rechten und Prärogativen des bisherigen Besitzers [...] dem Vernehmen nach Anstände finde*, bemerkte er zur Beseitigung der *Hindernisse, welche mir als bürgerlichem Unterthanen entgegenstehen, [...] unterthänigst, dass ich besagte Herrschaft Umpfenbach unter denselben Bedingnissen, unter welchen ich sie von dem Herrn Fürsten von Trautmannsdorf erkaufte habe, weiter dem Herrn Grafen Johann Carl Ludwig von Lö-*

218 Nur erschließbar aus dem *Rechtlichen Vortrag* der Prozessakte, somit aber glaubwürdig; GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 21, § 3, 4 u. öfter.

219 StAWt-F 184 Nr. 1.

220 FLAA 19. Jh. Domänen, Verkauf der Herrschaft Umpfenbach.

221 GLA 240 Nr. 7723, Quadrangel 7 § 14 u. Quadrangel 21 § 22.

222 Vgl. oben, S. 277.

223 HessStAD E 1 L Nr. 33b/9 (9. 5. 1812), dort auch 12., 16. u. 20. 5.

wenstein Wertheim mit einigem Vortheil überlassen habe, und dieser insofern in meine Rechte eintritt.

Ein internes Memorandum der Regierung in Darmstadt vom 16. Mai führt aus, die vormalig nicht reichsständische Patrimonialgerichtsherrschaft Umpfenbach könne nicht als standesherrliche Besitzung angesehen werden, da 1. Fürst Trauttmansdorff beim Reichstag keine Stimme geführt habe, 2. Graf Castell zwar dem fränkischen Grafencollegium angehört habe, es aber fraglich sei, ob sich dessen Stimmrecht dort auf Umpfenbach gründe, zumal während der Zeit des Besitzes der von Gudenus, 3. auf so unsicheren Umständen keine *Declaration* zur Standesherrschaft erfolgen könne. Weiterhin macht sie sich das von Hofrat Dilg am 27. April zur Patrimonialgerichtsbarkeit Vorgebrachte zu eigen; die Bestätigung des Main-Tauber-Kreisdirektors sei auf eine solche nicht anwendbar. Neumüller möge seinen *Contract* mit dem Grafen zur Bestätigung vorlegen²²⁴, *damit kein Missbrauch von einer gleichbaldigen Bestätigung des Contracts mit dem Fürsten [...] gemacht werden könne.*

Am 20. Mai teilte Graf Johann Carl Ludwig Großherzog Ludwig persönlich mit, er sei – außer beim *Kaufschilling* – in den Kauf der Standesherrschaft Umpfenbach eingetreten, sicherte Pflichterfüllung als hessischer Standesherr zu und bat um die Bestätigung des Kaufvertrags zwischen Fürst Trauttmansdorff und Neumüller sowie die Beifügung der *Clausel*, dass Neumüller befugt sei, das Kaufobjekt unter den gleichen Bedingungen an ihn zu *cediren*. Es fällt auf, dass der Graf, der ja seine Stellung als Standesherr missbilligte, nun Umpfenbach sogar als Standesherrschaft bezeichnete²²⁵.

Am 24. Mai schrieb auch Fürst Trauttmansdorff aus Wien an Großherzog Ludwig von Hessen, erklärte sich ausgiebig zur Begründung des Kaufs von Umpfenbach 1805²²⁶ und bat abschließend um Genehmigung des daraus folgenden Wiederverkaufs nebst *Belassung [...] in der Eigenschaft einer Standesherrschaft, [...] welche Eigenschaft der Käufer Neumüller wahrscheinlich aus dem Beweggrunde beizubehalten wünscht, weil er die Herrschaft an einen Standesherrn muthmaßlich wieder veräußern dürfte*²²⁷.

Demarchen Neumüllers vom 3. und Weidenbuschs vom 30. Juni blieben erfolglos, da das Ministerium seine Bedenken gegen Neumüller, der *die Production seines Contracts mit dem [...] Grafen [...] so angelegentlich zu umgehen sucht*, aufrecht erhielt; er dürfe auch nicht interimistisch Eigentümer werden, was am 10. Juli auch Fürst Trauttmansdorff mitgeteilt wurde²²⁸. Am 4. Juli schließlich erteilte Großherzog Ludwig Graf Johann Carl Ludwig *Unsere höchste Erlaubnis*

224 Dazu wurde er am 29. Mai aufgefordert; ebd.

225 Das auf den Ort damals angewandte Begriffsspektrum reicht ohnehin von *Gut* über *Herrschaft* und *Allodialherrschaft* bis zu *Patrimonial-Gerichtsherrschaft*.

226 Dazu oben, S. 257.

227 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8, ebenso HessStAD E L 1 Nr. 33b/9.

228 HessStAD E 1 L Nr. 33b (13. 6., 3. u. 10. 7. 1812).

*und Landesherrliche Genehmigung [...], die Herrschaft Umpfenbach zu erkaufen, dieselbe als Patrimonial-Gerichtsherrschaft zu besitzen und alle [...] damit verbundenen Rechte und Vorzüge auszuüben*²²⁹.

Angesichts dieser Entwicklung muss es verwundern, dass sich der damals freilich schon 72-jährige Graf am 13. Juli darauf einließ, zur Wahrung der Belange Neumüllers diesem die auf dessen Exemplar des Kaufvertrags vom 4./17. April rückseitig aufgetragene eigene Erklärung, er habe den ursprünglichen Kaufvertrag an den Grafen *als den wahren und ersten Eigentümer der Herrschaft Umpfenbach* abgetreten, weil er *das ganze Geschäft blos in Auftrag des Grafen besorgt und beendet habe*, [...] *weil Ihre Erlaucht in keiner Verbindung mit dem Herrn Fürsten von Trautmannsdorf stand*, rechtsverbindlich zu bestätigen²³⁰, woraufhin Weidenbusch am 17. Juli noch einmal in Darmstadt erfolglos intervenierte. Der Graf beharrte lange auf dieser irrigen Vorstellung und wandte sich am 10. September an Fürst Trauttmansdorff, um ihm Kenntnis von der *Cession* Neumüllers an ihn zu geben und um die Übergabe von Umpfenbach zu bitten, erneut wiederum am 18. mit der Bemerkung, er habe erfahren, *dass eine große Cabale gegen diesen geschlossenen Kauf [...] eingeleitet wurde*²³¹. Dass er von seinem wichtigsten Beamten, Kammerpräsident von Feder, hinters Licht geführt worden war, bezeugt eine undatierte *Nota*: Der *Jude Marum* sei doch wohl der erste rechtmäßige Käufer gewesen, mit dem der Fürst den Kontrakt in aller Form abgeschlossen habe. In unredlicher Weise habe sich von Feder in den schon geschlossenen Kontrakt hineingedrängt, d. h. *davon abzugehen* empfohlen. Fürst Trauttmansdorff sei *Marum* gegenüber wortbrüchig geworden und die Haltung von Feders sei nicht zu billigen²³². Da auch angefügt ist, dass ein *Jude Felklein* auf von Feders Seite mitgewirkt habe, wirkte sich sogar der alte Streit in der Wertheimer Judenschaft²³³ hier noch aus. Um die verzwickte Lage zu retten, hatte Rat Birkenstock am 3. September den Grafen auf das Kompromittierende der *Schein-Cession* hingewiesen und einen neuen Kaufvertrag mit Fürst Trauttmansdorff abzuschließen empfohlen, damit dieser von dem mit *Marum* geschlossenen Vertrag zurücktreten könne, jedoch nicht durch den Grafen, sondern einen Dritten; von Feder überblicke die Rechtslage und könne *vermöge seiner großen Annexionen, welche er in Wien habe und in welchen er mit dem Freyherrn von Hügel stehe*, dem Grafen die Herrschaft um 1.000 oder 1.500 fl. *wohlfeiler verschaffen*; dies müsse aber *gehörig maskirt* geschehen; *Marum* sei nur teilweise einzuweißen. Er – so eine Note vom 5. September – *wird also wohl in einen sehr sauren Apfel beißen und froh seyn müssen, wenn er statt 7.000 fl. höchstens 2.000 fl. gewinnen wird*. Er habe aber

229 ÜStrKI Inv. Nr. 517 Kt. 8, ebenso HessStAD E 1 L Nr. 33b/9.

230 StAWt-F 184 Nr. 1, ebenso HessStAD G 23 C Nr. 1982 (13. u. 17. 7. 1812).

231 StAWt-F 184 Nr. 1.

232 Ohne Unterzeichnung oder Paraphe; StAWt-F 184 Nr. 1.

233 Vgl. oben, S. 273.

bezüglich des Preises *offen gehandelt* und der Graf habe ihm seinen Profit gegönnt²³⁴.

Neumüller gab jedoch nicht auf und versuchte in Frankfurt bis zu von Hügel persönlich vorzudringen, der sich am 13. Oktober gegenüber dem Grafen über dessen Verhalten beschwerte²³⁵. Am 16. Oktober verständigte Fürst Trauttmansdorff Reichenberger über die Nichtigkeit des Vertrags mit Neumüller; es sei nun mit von Feder abzuschließen zu einem Preis von 13.500 fl. – es sei denn, der Graf als Käufer gäbe 18.000 fl.²³⁶. Und am gleichen Tag stimmte er von Hügel's Vorschlag zu, notfalls auf einen Preis von 14.500 fl. zurückzugehen²³⁷. Kurz darauf muss ihn ein harsches Schreiben Neumüllers vom 15. Oktober erreicht haben, mit dem ihm dieser die Sachlage aus seiner Sicht darlegte, u. a. dass die Staatsbehörde ihm die Bestätigung des Kaufs im Grund niemals *officiell* verweigert habe, sondern sich damit zurückgehalten habe, *weil ich nicht Freiherr von Umpfenbach sein konnte*; er könne nicht glauben, *dass er als Fürst [...] aus einem so edlen Stamme [...] einem mosaischen Glaubensgenossen nicht Wort halte*; er möge die *Cession* zugestehen²³⁸. Die dabei ausgesprochene Drohung mit Klage findet sich etwas verkappter auch in zwei wohl etwas später abgefassten undatierten Schreiben Neumüllers an den Grafen, mit denen er einmal eine Vollmacht zur Anstrengung einer Klage gegen Fürst Trauttmansdorff zu erhalten hoffte, wenn anders er vom Grafen eine Entschädigung in Höhe von 6.500 fl. fordern und notfalls einklagen würde, das andere Mal die Entsendung eines Bevollmächtigten zu beauftragten verlangte, der mit ihm bei von Hügel im letzten Augenblick den rechtlichen Vollzug des konkurrierenden Kaufvertrags verhindern könne²³⁹. Der finanzielle Schaden war gewiss beträchtlich, verursacht von seinen *Gegnern, welche auf eine so niedere Art mir das Brod aus dem Munde reisen wollen*. Auch die öffentliche Meinung wird als Argument eingesetzt; denn bei Zustimmung des Grafen würde *dem raisonirenden PUBLICO der Mund verstopfet*. Da beide Wünsche unerfüllt blieben, erhob Neumüller Klage²⁴⁰ beim Hofgericht Mannheim gegen *seinen gnädigsten Grafen und Herrn*.

Der Graf hatte zur Wahrung seiner Belange den Geheimrat Stephani als Außenstehenden einzuspannen gewusst. Dieser bedankte sich am 12. November für die *gnädigste Zufriedenheit* mit der von ihm entworfenen Erklärung gegenüber Neumüller, dem die verlangte Vollmacht nicht erteilt werden könne: *Zu einer*

234 StAWt-F 184 Nr. 1 (3. u. 5. 10. 1812). Am 8. fragte der Graf übrigens bei Fürst Trauttmansdorff an, ob und wie viel Neumüller bezahlt habe; ebd.

235 *Mit Menschen dieser Art werde ich mich in keine Unterredung einlassen*; ebd.

236 Ebd.

237 StAWt-F 184 Nr. 2 (16. 10. 1812).

238 ÚStrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

239 StAWt-F 184 Nr. 1 (undatiert etwa 22. 10. 1812).

240 Spätestens am 19. November – so GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 21 §17 – möglicherweise aber auch schon um den 10. November.

*unbeschränkten unwiderruflichen Vollmacht würde ohnehin nie zu raten sein, besonders bei einem so wucherischen Juden und seinen Consorten*²⁴¹. Hier stellt sich die Frage, wie damals die Moralität der Juden als einer religiösen Minderheit generell eingeschätzt wurde. Neumüller selbst war sich dieses Problems sehr bewusst, als er z. B. sein mit einer Klagedrohung versehenes Schreiben an den Grafen vom 10. November, als es um die Vollmachterteilung ging, mit dem Satz schloss: *Das einzige bestimmt mich zu diesem Schritt, nemlich Euer Durchlaucht zu zeigen, dass ich nicht Jude im Geschäft bin*²⁴². Dementsprechend argumentiert auch die von seinem Anwalt eingereichte Appellationsschrift: *Wenn auch [von] Neumüller, gleichwohl ein Jude, ebenfalls bekannt ist, dass er mit eigentlich jüdischen Ränken nicht handelt, sonder[n] gerade zu Werk geht, so ist schon nach dem Ruf der Carakter abzunehmen, dass bey dem Mandatsvertrag keine Simulation vorging*²⁴³. Bestätigung fand die Untadeligkeit Neumüllers von dritter Seite, als Reichenberger am 25. September 1812 in einem Schreiben an von Hügel formulierte, *ob Herr von Feder mehr Jude als Neumüller ist, lasse ich Ihrer eigenen Einsicht über*; denn von Feder habe schon 18 Monate zuvor Umpfenbach nicht höher als 10.000 fl. eingeschätzt und es nicht gewollt; nun habe er in Kenntnis des Ankaufs durch Neumüller *schmutzig Proposition* machen lassen²⁴⁴. Bürgerlicher Freimut gegenüber einer traditionellen, aber durch die Verhältnisse in die Enge getriebenen Adelswelt und jüdisches, der eigenen Gruppe gegenüber kritisches Emanzipationsstreben konnten also Hand in Hand gehen.

3.4 Neumüllers Motivation

Hier soll aber nun eine Antwort auf die auch den Prozess bestimmende Frage versucht werden, ob Neumüller beim Kauf von Umpfenbach von einem Weiterverkauf mit Gewinn, womöglich insgeheim im Auftrag des Grafen, ausging oder ob er selbst dort Ortsherr werden wollte bzw. beim Scheitern des Wiederverkaufs würde. Wiederum kann Reichenberger als Gewährsmann dienen; denn er äußerte von Hügel gegenüber, niemand habe Umpfenbach haben wollen. Neumüller habe aber wohl den Grafen als Käufer im Auge gehabt – was dieser aber damals nicht habe wissen können –, mit dem er sich, was die Bezahlung angeht, über Weinhandelsgeschäfte arrangieren würde²⁴⁵. Das Risiko, dass er als Jude die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung einer Patrimonialgerichtsherrschaft nicht besäße, war ihm – und wohl auch der Verkäuferseite! –

241 StAWt-F 184 Nr. 1 (14. 11. 1812, jedoch ganz vorne eingefügt). Dieser Vorwurf findet sich auch in einer nur in der Prozessakte überlieferten Äußerung des Grafen vom 13. November ... *und der unerhörte Wucher des Neumüllers [...] die größte Vorsicht gebiete*; GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 21, § 11.

242 StAWt-F 184 Nr. 1.

243 GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 7, § 19.

244 ÚStrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.

245 ÚStrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8 (8. 10. 1812).

bewusst²⁴⁶. Der dazu in den Kaufvertrag aufgenommene § 19 lud dieses Risiko als ein im Ergebnis finanzielles auf den Käufer ab. Er betrifft die Bestätigung des Vertrags durch den Landesherrn als Voraussetzung für die förmliche Übergabe; falls der Käufer jedoch zuvor darüber verfügen wolle, gälte der entrichtete Kaufpreis als Kautions. Herr von Umpfenbach zu werden konnte sich Neumüller wohl vorstellen, jedoch ohne dass ihm dabei auch die Patrimonialgerichtsbarkeit überlassen würde. Dies Letztere würde für den Grafen als Erwerber – so jedenfalls seine damalige Einschätzung – keine Probleme bereiten.

Dass Graf Johann Carl Ludwig in dieser Angelegenheit so wenig in Erscheinung treten wollte, ist gewiss seinem Verständnis der standesherrlichen Existenz als einer konfrontativen zuzuschreiben – mit dem badischen Souverän bestand geradezu ein Unverhältnis –, und überdies würde der Kostenaufwand für eine solche Erwerbung das Dauerargument, die Mediatisierung bedeute den wirtschaftlichen Ruin, konterkarieren. Demgegenüber konnte man sich vom entfernteren Darmstädter Hof bei der formalen Abwicklung mehr Entgegenkommen erwarten. Es muss offenbleiben, ob der Graf bei Neumüllers Aufbruch nach Regensburg den Grund dafür kannte. Wie eine vornehm-distanzierte Stellungnahme zum Kaufabschluss dort liest sich die dazu formulierte Passage des *Rechtlichen Vortrags* der Prozessakte: *So rein und feierlich auch dieses Rechtsgeschäft dastehet, so fehlet es doch nicht an einem Schleier, in welchen dasselbe von den Kontrahenten auf eine eben nicht ganz redliche Weise durch die angezogene Urkunde gehüllet wurde*²⁴⁷. Direkt wird hier auch der Verkäufer Fürst Trauttmansdorff kritisiert, indirekt musste sich aber auch der Graf als nachträglich in dieses Geschäft Eingestiegener kompromittiert fühlen. In die Enge getrieben, versuchte dieser sich Ende Oktober 1812 durch eine selbst niedergeschriebene Rechtfertigungsschrift *Geschichte des Verkaufs von dem Gut Umpfenbach* wohl moralisch Entlastung zu verschaffen²⁴⁸. Danach scheint er nicht der Auftraggeber für Neumüller gewesen zu sein: *Im Anfang dieses Jahres wurde das ohnweit Miltenberg gelegene Gut Umpfenbach von dem Fürsten von Trauttmansdorf in Wien an den Juden Marcus Feibel Neumüller vor 16.000 fl. erkauft, und die Großherzoglich Darmstädtische Landesherrliche Bestätigung dieses Kaufs in dem darüber gefertigten Kaufbrief vorbehalten. Im April dieses Jahres bot mir Marum das besagte Gut zum Kauf an, und wir wurden um 22.500 fl. einig.* Im Weiteren wird

246 In seinem zweiten Schreiben vom Oktober 1812 an den Grafen scheint er sich der Äußerung des hessischen Ministeriums zu beugen: *Das Ministerium sagte, dass ich die Herrschaft zwar erwerben, aber nicht besitzen könnte, das heißt, aus staatspolitischen Gründen könnte ich nicht Freiherr von Umpfenbach werden; dagegen werde Euere Erlaucht als dazu qualifiziert erklärt . [...] Sobald ich erklärte, dass ich nicht persönlicher Freiherr von Umpfenbach sein wollte, [...]*; StAWt-F 184 Nr. 1.

247 Kurz danach werden zwei weitere vom Kläger beigebrachte Urkunden bezeichnet als *sprechender Beweis von dem Schleichhandel, durch welchen man das hessische Gouvernement zu täuschen versucht* [...] hatte; GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 21, § 3.

248 StAWt-F 184 Nr. 2 (ca. 22. 10. 1812).

das Bemühen, dem Grafen Umpfenbach zu verschaffen, ausführlich und nicht ohne Sympathie für Neumüller, dem er (zu) lange habe helfen wollen, beschrieben; Das Ganze würde in einem Rechtsstreit enden, entweder mit Fürst Trauttmansdorff oder eben mit Neumüller, der von seinem *schlimmen Advokaten Hofmann* unterstützt werde. Für wie gravierend diese Sache innerhalb des Grafenhauses gehalten wurde, dokumentiert ein Brief²⁴⁹ Graf (Friedrich Christian) Philipps (1782–1850), des zweiten Sohnes Graf Friedrich Karl Gottlobs, vom 14. November an seinen Nachcousin Georg in Kassel; dort heißt es zu den Verhältnissen bei Hofe: *In neueren Zeiten wird der Vater so schändlich von seinen Räten beraten, dass es einen jammert. Deinen guten Vater haben sie abscheulich in den Umpfenbacher Kauf hinein geleidet [...] wir sind also wie verrathen.*

3.5 Der definitive Erwerb durch Fürst Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg 1813

Kurz darauf wurde der neue Kaufvertrag unterzeichnet, durch von Feder am 23. in Wertheim und durch von Hügel am 26. November 1812 in Frankfurt; der Preis betrug 13.500 fl., die das Bankhaus Rothschild verfügbar machte²⁵⁰. Für die Vermittlung beim Abschluss dieses Geschäfts erbat Reichenberger am 21. Mai 1813 von Fürst Trauttmansdorff eine Provision in Höhe von 5 % des Preises, verbunden mit der Bemerkung: *den Verdruß will ich gar nicht in Erwähnung bringen, und Herr von Feder würde nie um den Preis Umpfenbach gekauft haben, wenn ihm Herr Neumüller nicht vorher dies Bett zum Wieder Verkauf gemacht hätte*²⁵¹.

Am 8. Dezember schon konnte von Feder dem Grafen über die Bestätigung dieses Kaufkontrakts Mitteilung machen, woraufhin dieser sein Erstaunen über die unterschiedlichen Einschätzungen der Rolle Neumüllers zum Ausdruck brachte; er sei *gewohnt, offen und aufrichtig zu handeln und einmahl eingegangene Verbindlichkeiten nach ihrem Sinn und Umfange zu erfüllen*²⁵². Darauf antwortete von Feder, verbunden mit einem Glückwunsch zur gerade erfolgten Fürstung Johann Carl Ludwigs, seine Vorschläge hätten nur bezweckt, den Fürsten *von den Zudringlichkeiten des Juden Neumüller zu befreyen und dadurch die ganze Sache auf einmahl zu beendigen*²⁵³.

Über die moralischen Aspekte ging von Feder einfach hinweg, und als er sich am 6. Februar 1813 wegen der bevorstehenden Übergabe Umpfenbachs wieder

249 Die Aufforderung des Schreibers *Brief sogleich verbrennen!* wurde nicht befolgt; StAWt-F 4 Nr. 58c Vol. 1 (1812).

250 Gemäß der Angabe von Reichenberger – vgl. die nächste Anm. Gemäß HessStAD G 23 Nr. 1982 betrug er 14.500; vgl. oben, Anm. 237. Die Bestätigung dieses Kaufvertrags durch Großherzog Ludwig von Hessen datiert vom 13. Januar 1813.

251 ÚSTrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8; zu Reichenberger vgl. Anm. 159.

252 StAWt-F 184 Nr. 2 (8. u. 12. 12. 1812).

253 StAWt-F 184 Nr. 1 (13. 12. 1812).

an Fürst Johann Carl Ludwig wandte, glaubte er hinzufügen zu sollen: *Mich freut es wirklich unendlich, dass Euer Hochfürstlichen Durchlaucht seit Jahr und Tag so dringend und eifrig betriebene Absicht, die Herrschaft Umpfenbach zu adquiren, durch mich realisirt worden ist, und zwar nicht nur um einen weit billigeren Preis als beim vorigen Erkaufe, sondern noch dazu in einer Zeitperiode, wo ihre Eigenschaft gar wohl ungemein viel an wahren Werte gewinnen könnte*²⁵⁴.

Hinter den Kulissen, d. h. in einem zusammenfassenden Bericht von Hügels an Fürst Trauttmansdorff vom 20. Januar, hieß es, es sei nicht möglich gewesen, *ohne Verletzung des Auslandes nachdrücklicher zu handeln*; er habe von Lichtenberg mündlich ersucht, *der Sache einmal ein Ende zu machen*; der Jude Neumüller versuche, mit Intrigen Ersatz für seine Aufwendungen zu erhalten; Fürst Löwenstein-Wertheim wolle durch Aufrechterhaltung des ersten Vertrags wieder an einen Teil des Geldes gelangen, das er dem Juden unvorsichtigerweise vorgeschossen habe; die hessischen Behörden fischten nicht minder im Trüben²⁵⁵.

Die restliche Abwicklung war nun nur noch eine Formsache. Am Tag des vorgesehenen Übergangs der Rechte, dem 1. März 1813 wurde der letzte Kaufvertrag über *die freye Allodial Herrschaft Umpfenbach* geschlossen zwischen von Feder und Fürst Johann Carl Ludwig²⁵⁶. Vom Kaufpreis in Höhe von 18.000 fl. Wr. wurden sofort 8.000 in bar entrichtet; die Restsumme – nach Abzug der *Dienstcaution* für den beibehaltenen Amtmann Roth²⁵⁷ – sollte in drei Jahresraten zu 3.000 fl., verzinst mit 5 %, jeweils am 1. März der Folgejahre beglichen werden. Der neue Besitzer wurde bereits am 13. März als Patrimonial-Gerichtsherr in die Herrschaft eingeführt²⁵⁸.

3.6 Die Entschädigungsklage Neumüllers gegen den Fürsten

Die von Neumüllers Anwalt Hofmann im November 1812 wegen des Rangs des Beklagten gleich beim Hofgericht eingereichte Klage hatte nicht den Kauf der Ortsherrschaft Umpfenbach zum Gegenstand, sondern nur eine Entschädigungsforderung, die Neumüller angesichts seines Aufwands und finanzieller Vorleis-

254 StAWt-F 184 Nr. 2 (6. 2. 1813).

255 ÚStrKl Inv. Nr. 517 Kt. 8.; in Darmstadt angefertigte Abschrift vom 4. 3.: StAWt-F 184 Nr. 2½. Neumüller hatte in Regensburg auf den Kaufpreis jedenfalls eine Anzahlung geleistet; HessStAD G 23 Nr. 1982. Da die Appellationsschrift für das Berufungsverfahren die Entschädigungsforderung 6.500 fl. auffälligerweise in zwei Beträge von 4.600 und 1.900 fl. aufgliedert, könnte der Graf einen stattlichen Betrag vorgeschossen haben; GLA 240 Nr. 7723 Quadrangel 7 § 20. Klarheit über geleistete Zahlungen ist jedoch generell nicht zu gewinnen.

256 StAWt-F 184 Nr. 2.

257 Neumüller pflegte mit Roth offenbar enge Beziehungen. Dieser hatte sich schon im Juli 1812 bei Fürst Trauttmansdorff darüber beschwert, dass er über die Verkaufsangelegenheit nicht zureichend informiert gewesen sei; denn er hätte wohl einen Käufer gefunden, der 20.000 bis 25.000 fl. zu zahlen bereit gewesen wäre; ÚStrKl Inv. Nr. 496 Kt. 515.

258 StAWt-F 184 Nr. 2½.

tungen im Zuge der nicht zum Abschluss gebrachten Verkaufsverhandlungen rechtlich geltend zu machen für angemessen hielt. Die Klage wurde mit Urteil vom 21. März 1814 abgewiesen.

Das Oberhofgericht, wo die Berufungsklage (Abb. 3) von Juli 1814 bis zum Urteil vom 13. Februar 1815 anhängig war²⁵⁹, erklärte sich als zuständig, da beide Parteien *diessseitige Staatsbürger* waren und die streitigen Verträge alle in Wertheim geschlossen worden seien; dies rechtfertige jedoch auch *den Antrag, dass die Entscheidung dieser Sache aus den Bestimmungen unseres neuen Landrechts geschöpft werden müsse*²⁶⁰. Dass womöglich auch hessisches Recht zu berücksichtigen sei, wird nirgends thematisiert. Entscheidend für die Verwerfung der Berufung waren zwei Argumente, ein staatsrechtliches und ein zivilrechtliches. Einmal wurde Neumüllers *staatsverfassungsmäßige Qualifikation* zum Erwerb einer solchen Herrschaft bestritten, was die Nichtigkeit des von ihm mit Fürst Trauttmansdorff geschlossenen Kaufvertrags zur Folge hatte, wobei offenkundig jedenfalls die badische wie die restriktivere hessische Rechtslage gewertet wurde: *Wenn der Staat einem Juden den Ankauf gewisser Güter untersagt und derselbe doch kauft, aber diesen Kauf seines Vortheils wegen unter irgend einem Gewand zu verhüllen suchet, so handelt derselbe CONTRA LEGEM PROHIBITIVAM und der Akt des Scheingeschäfts zerfällt dadurch von selbst*²⁶¹. Dabei wird ein Unterschied gemacht zwischen einer – mit Vorbehalt – tatsächlich erfolgten richterlichen Bestätigung des Kaufs und der versagten landesherrlichen. Die Unfähigkeit zum Erwerb schloss folglich die Übertragbarkeit aus. Zum Zweiten wurde Neumüllers – aus den verfügbaren Schriftquellen nicht belegbare – Behauptung, er habe von Anfang an im Auftrag des Grafen gehandelt, kategorisch verworfen, auch unter Hinweis auf das Verkaufsangebot an den Schultheißen May. Der Kläger habe ein solches Rechtsverhältnis erst gar nicht *jurifiziert*; es habe sich nur um Kauf und Verkauf gehandelt²⁶², nicht jedoch über *Geschäftsführung* gemäß *Saz 1372* und *1374* des Badischen Landrechts²⁶³. Vermutlich waren die Abweichungen dieses gerade zwei Jahre alten Rechts von dem gemeinen deutschen Neumüllers Anwalt Hofmann noch nicht vertraut genug, zu schweigen von seinen eigenen auf Billigkeit bauenden Erwartungen und Vorstellungen, die jeder juristische Laie zu teilen bereit ist. Dass sich Neumüller nach seiner Niederlage am 11. Mai 1815 mit einem Schreiben auch noch an einen

259 Datum der Ausfertigung des Beschlusses; die Verwerfung der Berufungsklage datiert – gemäß Notiz auf dem Deckel der Akte – vom 7. November 1814; GLA 240 Nr. 7723.

260 *Rechtlicher Vortrag* des Berichterstatters; ebd., Quadrangel 21 § 30.

261 Ebd., §§ 14, 27 u. 25.

262 Ebd., §§ 21 u. 22.

263 Dieses hatte Staatsrat Brauer auf der Grundlage des Code Napoléon geschaffen und sogleich einen Kommentar dazu verfasst: D^r J. N. Fr. BRAUER, Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesezgebung, Karlsruhe 1810, Bd. 3., S. 278–285.

nicht namentlich genannten Angehörigen des Gerichts – vielleicht sogar den Präsidenten, Karl Wilhelm Friedrich Ludwig Freiherr von Draï – wandte²⁶⁴ (Abb. 4) und so seine Resignation kundtat, verblüfft dennoch. Ebenso der Freimut der Äußerungen: *werden Sie gefunden haben, wie ich in dieser Sache das Opfer der Intriquen böser Menschen wurde. Jeder Jurist, den ich am Anfang um Rath fragte, sagte mir, dass ich das vollkommenste Recht hätte und gar nicht verlieren könne. [...] Wenn ich Ihnen nun sage, dass von der Entscheidung dieses Prozesses meine Erhaltung oder Verderben abhänget, so werden Sie mir nicht verargen, dass ich kleinmüthig bin.* Schließlich erbittet er gar ein Gutachten, [...] *was ich noch zu hoffen habe.* Mit diesem Brief endet die Prozessakte. Sie beschließt auf ihre Weise eine Entwicklung, bei welcher die gegen Ende des Alten Reiches fingierte verfassungsrechtliche Sonderstellung eines Dorfes wie Umpfenbach nun in der Souveränität eines neuen „konsolidierten“²⁶⁵ Mittelstaats auf- und damit zugleich untergegangen ist.

Dies Letztere erfuhr aber noch eine Verzögerung; konnten doch die an den Erwerb von Umpfenbach geknüpften Hoffnungen Fürst Johann Carl Ludwigs auf Verbesserung der Stellung seines Hauses²⁶⁶ gerade wegen des erneuten Übergangs an Bayern verstärkt werden; denn dieser Übergang geschah 1816 ja im Zusammenhang mit dem Übertritt Bayerns zur Koalition gegen Napoleon²⁶⁷. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte die Stellung der Mediatisierten zwar aufgewertet, aber ihnen die alte Unabhängigkeit nicht wieder gewährt²⁶⁸. Vielmehr billigte das Königreich Bayern anders als das Großherzogtum Hessen nicht einmal die Patrimonialgerichtsbarkeit über Umpfenbach zu, so dass diese bis zu ihrem Erlöschen 1849 nicht, wie beantragt, vom löwensteinschen Herrschaftsgericht in Kreuzwertheim, sondern von wechselnden bayerischen Justizbehörden²⁶⁹ ausgeübt wurde.

264 Der von Wertheim aus mit der Prozessführung beauftragte Mannheimer Advokat Carl hatte pflichtwidrig u. a. das Urteil erst zwei Monate später dorthin mitgeteilt und wohl auch den Appellationsschriftsatz nicht im Sinne des Klägers formuliert, was dessen Advokat Hofmann noch einmal zu einer – erfolglosen – Demarche veranlasste. Das eigenhändige Schreiben Neumüllers ist nur überschrieben mit P. P. und der Rang des angeschriebenen folgt aus der Anrede *Euer Wohlgeboren*. Beim Oberhofgericht als höchste Instanz konnten Urteile nur in Eigenzuständigkeit kassiert werden, wenn sie durch eine „unheilbare Missleitung des Prozesses“ zustande gekommen waren; RADKE / ZÖBELEY (wie Anm. 167).

265 Wolfgang ALTGELD, Unterfranken im Umbruch der europäischen Staatenwelt, in: „Italien am Main“, Großherzog Ferdinand III. der Toscana als Kurfürst und Großherzog von Würzburg, hg. von DEMS. unter Mitarb. von Verena SPINLER (Historische Studien der Universität Würzburg, Bd. 7 = Mainfränkische Studien, Bd. 75), Rahden/Westf. 2007, S. 17–32, hier S. 22.

266 Er entfaltete als erster von allen Standesherrn Badens als Reaktion auf Napoleons Machtverlust bereits im Sommer entsprechende Aktivitäten; FURTWÄNGLER (wie Anm. 153) S. 86 f.

267 Vgl. oben Anm. 6.

268 FURTWÄNGLER (wie Anm. 153) S. 104–107; STOCKERT (wie Anm. 175) S. 186–188.

269 Zunächst vom Justizamt Miltenberg, 1821/24 vom Landgericht Prozelten und von 1828 bis 1849 vom Landgericht Klingenberg; STÖRMER (wie Anm. 9) S. 343.

Als sich der löwensteinsche Beamte Lichtenberger 1828 deswegen von der Castellschen Verwaltung eine gutachtliche Äußerung erbat, meinte Friedrich Graf zu Castell in seiner Antwort, dass *es schwer halten möchte, eine ehemalige reichsständische Eigenschaft des gedachten Ortes in Beziehung auf die jetzigen Gerichtsbarkeitsrechte geltend zu machen*²⁷⁰. Gleichwohl wurde noch im gleichen Jahr in der Domänenkanzlei in Wertheim ein *Unterthänigstes Promemoria und Deduktion über Das Rechts=Verhältniß des HochFürstlich Löwensteinischen Guts Umpfenbach* angefertigt, das die ehemalige Reichsunmittelbarkeit *historisch und staatsrechtlich* mit abwegigen Argumenten beweisen zu können glaubte²⁷¹.

Fazit

Über den in den letzten Jahrzehnten so erfreulich ertragreich unternommenen Forschungen zu Wesen und Wert des Alten Reiches könnte aus dem Blickfeld geraten, weswegen es dann doch sein Ende fand. Gewiss ist man sich im Klaren über den konkurrierenden österreichisch-preußischen Dualismus als eine der Ursachen. Das zwischen beiden Mächten in die Enge getriebene ‚Dritte Deutschland‘, dem auf der untersten Ebene auch Umpfenbach anzugehören schien, verdient dabei wohl noch mehr Beachtung. In Mainz, als Hauptstadt des Kurfürst-Erzkanzlers ein Schlüsselschauplatz für die Umsetzung solcher Bestrebungen, ist 1787 auch der spätere Fürst Ferdinand von Trauttmansdorff bei der Wahl Carl Theodors von Dalberg zum Koadjutor mitgestaltend tätig geworden. An diesem Hof und dank dessen Interdependenzen mit dem Kaiserhof in Wien erlebte auch die Familie Gudenus ihren Aufstieg. Sie stützte sich dabei auch auf die Reichsritterschaft, die sich im 18. Jahrhundert der Aufnahme solcher ihr Wesen im Grunde verleugnender Mitglieder offenbar nicht mehr widersetzen konnte. Die beim Erwerb des Dörfchens Umpfenbach 1773 für dieses fiktiv konstruierte Reichsunmittelbarkeit²⁷² kann beispielhaft für die territoriale Fragmentierung des Alten Reichs stehen; sie wurde trotz ihrer Absurdität in der Folge sogar formal anerkannt. Für diesen blinden Fleck auf der Landkarte glaubten seine Herren, im Grunde adlige Privatiers, keine Leistungen für das große Ganze mehr erbringen zu brauchen. Eine Folge davon mussten indessen die Dorfbewohner schmerzlich erfahren, als ihnen 1807 nach der Einverleibung in das Großherzogtum Baden sofort eine Kriegssteuer abverlangt wurde²⁷³. Die fragile

270 FCKAC B III 1 b, 70 fol. 162 sowie StAWt-F 84 Nr. 53 (2); vgl. auch oben Anm. 98.

271 StAWt-F 184 Nr. 53 (1). Es wundert daher auch nicht, dass man 1861 eine Anfrage des Landgerichts Miltenberg über die territoriale Zugehörigkeit von Umpfenbach vor 1803 und zwischen 1803 und 1816 durchaus fehlerhaft beantwortete; StAWt-F 184 Nr. 103.

272 Keinesfalls gehörte Umpfenbach zu jener geringen Zahl von „reichsunmittelbaren Territorialsplittern“ wie z. B. den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken; Dietmar WILLOWEIT, Art. Reichsunmittelbarkeit, im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 799–801.

273 GLA 75 Nr. 1341; vgl. RÖDEL, ein kleines Dorf (wie Anm. 1).

Verfasstheit des Alten Reiches erweist sich an diesem Exempel auch deswegen, weil ganze Gruppen, die dafür Verantwortung mitzutragen hatten, ihren eigensüchtigen Motiven Vorrang einräumten. Dabei war jede Verbindlichkeit geschwunden.

Diese fingierte Reichsunmittelbarkeit machte sich beim Verkauf Umpfenbachs 1805 an Graf Ferdinand Trauttmansdorff mehr als bezahlt. Dass ein so erfahrener Politiker dafür einen zehnfach überhöhten Preis zu entrichten bereit war, bezeugt einmal, wie unabsehbar die weitere politische Entwicklung seinerzeit war. Zum andern ist es ein Zeichen für die anhaltende Wertschätzung der Verfassungsverhältnisse. Mindestens der dabei gefürstete Ferdinand Trauttmansdorff dürfte mit dem Kauf Umpfenbachs nicht nur die Hoffnung auf eine Virilstimme im Fürstenrat des Reichstags verbunden haben, sondern auch auf einen territorialen Anker für eine Süddeutschland weiterhin dominierende österreichische Politik. Als deren nordwestliche Marke hätte diese kleine gefürstete Grafschaft fortan die weiter südlich gelegenen reichsunmittelbaren Einheiten der Windischgrätz u. a. m. ergänzen und dabei gewissermaßen die Mainlinie behaupten können.

Die Freiherrn von Gudenus erfuhren dank des Verkaufserlöses eine Bereicherung und konnten sich so in der Steiermark komfortabel etablieren, wohl nicht zufällig als Vertragspartner einer die Endzeit des Alten Reiches eben auch verkörpernden Existenz wie die des Neufürsten Bretzenheim. Als Aufsteiger in den Adel repräsentieren die Gudenus einen älteren Typus, während ein jüngerer dieser Art, repräsentiert z. B. durch die von Hügel oder von Feder, ebenfalls in die Umpfenbacher Angelegenheit involviert war. Gleichfalls noch im Alten Reich verwurzelt, bestand für sie in der Umbruchszeit der Rheinbund-Phase das Problem gespaltener Loyalität, nämlich zwischen ihren jeweiligen Herren und den neuen Verhältnissen der souveränen Mittelstaaten. Diese Gruppe repräsentiert auf eindrückliche Weise eine besondere Kontinuitätslinie, die aus der Zeit vor 1789 in die nach 1815 hinüberführt.

Jenseits der politischen Änderungen spielen auch die wirtschaftlichen und rechtlichen eine Rolle. Zwar blieb die Agrarproduktion als Wirtschaftszweig selbst bei so einem unscheinbaren Dorf wie Umpfenbach vorrangig, was die Hartnäckigkeit der Beteiligten und die dieser zu dankende Quellenflut dokumentiert. Aber die hereinbrechende Modernität ergibt sich schon daraus, dass 1812 ein Jude, also die Verkörperung wirtschaftlicher Kompetenz, der verfahrenen Lage beim Wiederverkauf Umpfenbachs abhelfen sollte. In Marum Feibel / Markus Neumüller tritt uns ein zwar noch aus dem Hofjudentum einer kleinen Residenz wie Wertheim kommender, aber die Emanzipation beherzt für sich fruchtbar machender nunmehr badischer Bürger *mosaischen Bekenntnisses* entgegen. Dass er sich mit Graf Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim als einem in die Enge getriebenen Standesherrn zunächst geschäftlich zusammentat, dann intrigant ausgespielt wurde und sich zur Klage gezwungen sah, weist einmal mehr auf den Charakter Umpfenbachs als ein schillerndes Mosaiksteinchen aus der Konkursmasse des Alten Reiches hin. Vor Gericht unterlegen, konnte

Neumüller sich auch als Opfer der durch das Badische Landrecht gerade umgestalteten Rechtslage empfinden. Zudem war die vordem durch das Reichskammergericht garantierte judikative Homogenität einer Vielfalt uneinheitlicher Rechtsräume gewichen. Die Art und Weise wie Neumüller begegnet wurde, zeigt die Ambivalenz der Emanzipation auf und auch traditionelle Stereotypen, die weiterhin und mit verhängnisvollen Folgen Geltung behielten. Die Konstellation, dass ein Jude formal Herr eines Ortes mit Ausübung öffentlicher Funktionen hätte werden können, ist jedenfalls nur für diese Achsenzeit um 1810 überhaupt vorstellbar. Deren Probleme macht das Schicksal Umpfenbachs wie unter einer Lupe gebündelt anschaulich.

Darüber ist die Zeit längst hinweg gegangen. Davon geblieben ist lediglich Eines: Die jeweiligen Häupter beider Fürstenfamilien, der Trauttmansdorff²⁷⁴ wie auch der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg²⁷⁵, führen in ihrer Titulatur bis heute nebenbei auch die Würde *gefürsteter Graf zu Umpfenbach*.

274 Genealogisches Handbuch des Adels (vgl. Anm. 81), Bd. XVII, 133, 2004, S. 430.

275 Ebd., Bd., XIX, 149, 2011, S. 264.



Abb. 1: Das Herrenbaus in Umpfenbach, 2018. Aufnahme: Verfasser.



Abb. 2: Innenhof des Schlosses Thannhausen, 2018. Aufnahme: Verfasser.

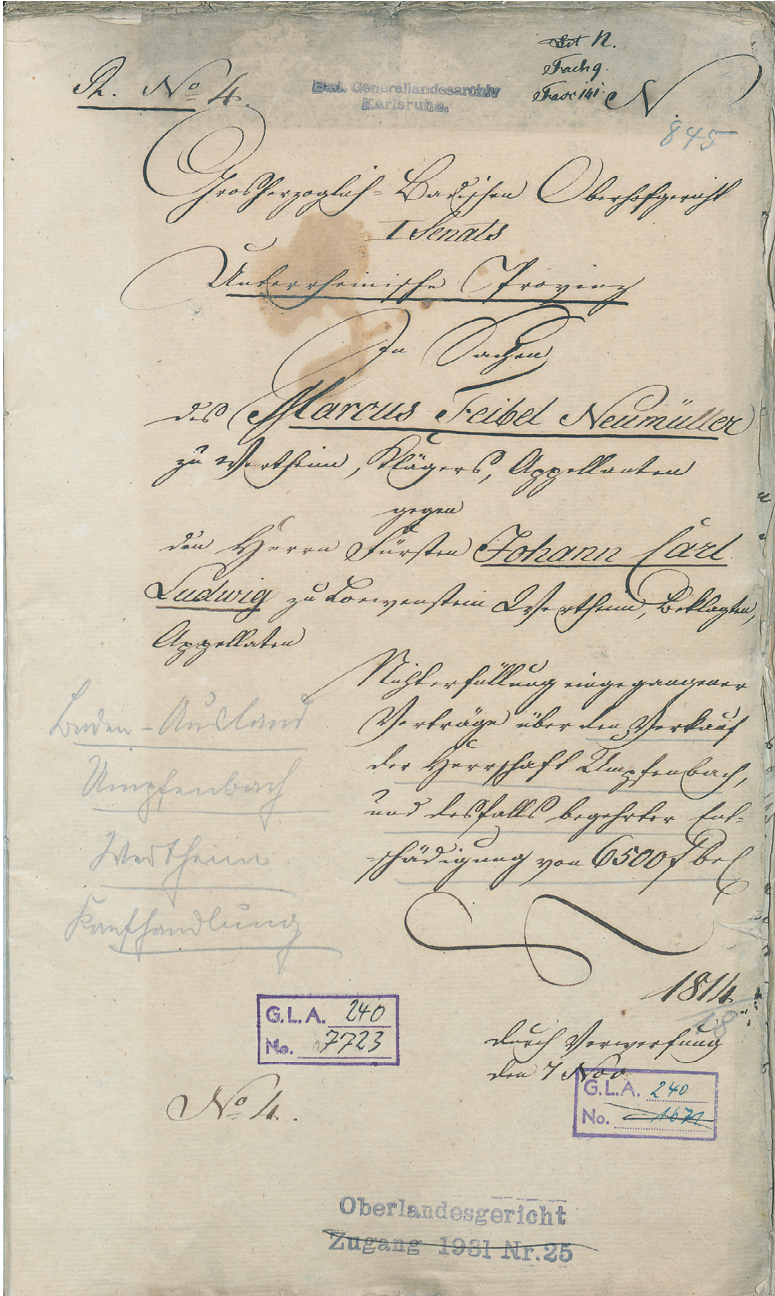


Abb. 3: Deckel der Prozessakte Neumüller gegen Fürst Löwenstein-Wertheim des Oberhofgerichts Mannheim. Vorlage und Aufnahme: GLA 240 Nr. 7723.

In solten, welche mich...
so sollte ich...
Ich bitte...
mit...
Mannheim den 11^{ten} May 1846
guter Person der
M. J. Neumüller

Abb. 4: Brief Neumüllers an das Oberhofgericht Mannheim, Rückseite. Vorlage und Aufnahme: GLA 240 Nr. 7723.